Deutscher Kinderschutzbund
Segeberg gGmbH
die lobby für kinder

GUT GESCHÜTZT VOR SEXUELLER GEWALT

an Mädchen und Jungen

Informationen für Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten

Hilfen im Kreis Segeberg

GUT GESCHÜTZT VOR SEXUELLER GEWALT

an Mädchen und Jungen

Informationen für Mütter, Väter und alle, die mit Kindern und Jugendlichen leben und arbeiten

Hilfen im Kreis Segeberg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	6
Was ist sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen?	7
Abgrenzung: Sexuelle Gewalt – liebevolle Zuwendung	9
Daten und Fakten zum Thema	10
Ursachen sexueller Gewalt	14
Signale für sexuelle Gewalt an Kindern	15
Kinder wirksam schützen – Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	18
Ein Kind wird sexuell misshandelt – Wie kann ich helfen?	20
Prävention zur Verhütung sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen	22
Sexuelle Gewalt in Institutionen	25
Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	27
Sexuelle Gewalt aus rechtlicher Sicht	36
Anlaufstellen für Hilfe und Beratung im Kreis Segeberg	**48**
■ Koordinierende und kreisweit tätige Anlaufstellen	48
■ Erziehungsberatungsstellen	52
■ Frauenberatungsstellen	56
■ Spezielle Einrichtungen für Schulen und Kindertagesstätten	58
■ Anlaufstellen für medizinische Versorgung und Beweissicherung	59
■ Zufluchtsorte für Kinder, Jugendliche und Frauen in Notsituationen	60

Seite

- Frauenhäuser in Schleswig-Holstein 62
- Kriminalpolizei 63
- Weisser Ring 64
- Opferanwälte 66
- Zeugenbegleitprogramm 68
- Beratungsangebote für sexuell übergriffige Jungen und Männer sowie Menschen mit pädosexuellen Neigungen 70
- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein 70
- Kein Täter werden 71
- Präventionsprojekt der Charité für 12- bis 18-Jährige 72
- Interdisziplinäre Sprechstunde für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Problemen der geschlechtlichen Entwicklung 72
- Telefonische und Online-Beratungsangebote 73

Umschlagseite vorne innen: Das Wichtigste für Eltern

Ausklappseite vorne: Wichtige Fragen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

Ausklappseite hinten: Das Wichtigste für Fachleute

EINLEITUNG

Wenn Sie diese Broschüre in die Hand nehmen, leisten Sie einen Beitrag zur Vorbeugung von Gewalt gegen Kinder, denn Wissen schützt!

Im Jahre 2010 gelangten Nachrichten über bisher vertuschte sexuelle Übergriffe, vorwiegend an Jungen in katholischen Internaten und der renommierten Odenwaldschule, ans Licht der Öffentlichkeit. Seitdem ist viel passiert: Es gibt einen Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung gegen sexuelle Gewalt in Berlin, einen Runden Tisch zum Thema und ein größeres Budget für Forschungs- und Präventionsvorhaben.

Kinderschutz scheint in aller Munde, doch nur die wenigsten sexuellen Grenzverletzungen werden angezeigt und geahndet. Die Betroffenen wünschen sich zuallererst ein Eingeständnis der Täter.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie Sie Anzeichen von Gewalt gegen Kinder erkennen können und welche Institutionen Ihnen persönlich, telefonisch und online zur Seite stehen. Auf Wunsch unserer Leser haben wir einen Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall entwickelt und das Kapitel sexuelle Übergriffe unter Kindern in Abgrenzung zu „Doktorspielen“ hinzugefügt. Weitere Ergänzungen betreffen das Thema sexuelle Übergriffe in Institutionen und den verbesserten Opferschutz im Strafrecht.

Der angehängte Adressenteil, in dem Beratungs- und Schutzeinrichtungen im gesamten Kreisgebiet und darüber hinaus genannt werden, ist auf dem neuesten Stand.

Dies ist bereits die dritte aktualisierte Ausgabe der Broschüre, die unter der Federführung der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt der (seit 2010) Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH herausgegeben wird. Die Vorgängerinnen erschienen 2001 und 2010. Von Anfang an dabei sind Margrit Brandt, Diplom-Psychologin, Marion Laaser, Jugendschutzbeauftragte des Kreises und die Rechtsanwältin Susanne Lipponen. Ihnen ein herzliches „Danke schön“ für ihren langen Atem und die sorgfältige Arbeit!

Die Arbeit der Fachberatungsstelle ist nicht möglich ohne die Vernetzung mit den KollegInnen vor Ort in den Kindertagesstätten und Schulen, der Kriminalpolizei, dem Weissen Ring, den Beratungsstellen und dem Kreisjugendamt.

Genauso wichtig sind aufmerksame und informierte Mitmenschen, denn kein Kind kann sich alleine schützen.

Herzlich danken wir unseren Sponsoren, die den Druck finanzieren.

WAS IST SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN?

Mädchen und Jungen werden sexuell ausgebeutet, wenn ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher sie mit oder ohne Gewaltanwendung als Objekt der eigenen Macht- und sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzt.

Bei sexueller Gewalt geht es nicht in erster Linie um das Ausleben von Sexualität. Das Sexualisierte in den Handlungen ist nur Mittel zum Zweck, um Überlegenheit zu erleben und zu demonstrieren.

Die Täter kommen in den meisten Fällen aus der Mitte unserer Gesellschaft. Sie sind häufig ganz besonders einfühlsam, haben „ein Händchen" für Kinder, sind sympathische Kollegen, Nachbarn oder mit uns verwandt oder verheiratet. Sie sind wie wir bis auf ihr grenzverletzendes Verhalten. Das ist Realität in unserer Gesellschaft und dagegen hilft nur vorurteilslose Aufmerksamkeit.

Meistens gehen Täter planvoll und zielgerichtet vor. Sie bauen sehr häufig ein Vertrauensverhältnis zu Mädchen oder Jungen auf, die dadurch wehrlos und in manchen Fällen auch abhängig werden. Ihr Wunsch nach Anerkennung und Zärtlichkeit wird dann vom Täter ausgenutzt und in einer sexualisierten und gewalttätigen Form beantwortet.

Ein besonderer Aspekt dieser Problematik ist der Zwang zur Geheimhaltung, dem das Kind durch den Täter häufig ausgesetzt wird.

Verbale Belästigungen, sexualisierte Berührungen, exhibitionistische Handlungen, Masturbation und orale, vaginale und anale Vergewaltigungen sind die häufigsten Formen von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls muss Kinderpornografie als Form sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche benannt werden.

In den letzten Jahren sind mit der Nutzung von Smartphones und Internet neue Möglichkeiten der sexualisierten Kontaktanbahnung und des sexuellen Übergriffs hinzugekommen.

Pädosexuelle loggen sich unter falschen Personendaten in Chatforen für Kinder und Jugendliche ein, schleichen sich in ihr Vertrauen und versenden dann E-Mails mit pornografischen Inhalten („fotografier' deine Muschi für mich!").

Zu direkter sexueller Gewalt kann es kommen, wenn diese Erwachsenen dann Verabredungen in der realen Welt mit den Kindern oder Jugendlichen aus dem Chat treffen.

In der Mehrzahl der Fälle geschieht sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geplant in der Familie, in der Verwandtschaft oder im nahen vertrauten Sozialraum wie Kindergarten, Schule oder Sportverein, in dem wir sie für geschützt und sicher halten. Sexuelle Gewalt durch fremde Täter ist vergleichsweise selten.

Je enger die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die sexuellen Gewalthandlungen intensiver, über einen längeren Zeitraum und mit mehr psychischer Gewalt ausgeführt werden. Obwohl fast alle Täter Ausreden für ihre Übergriffe finden, sind sie voll verantwortlich für ihre Handlungen und ihr Verhalten.

Und noch etwas ist wichtig zu wissen: Kinder und Jugendliche, die klare Äußerungen über sexuelle Misshandlungen machen, lügen in der Regel nicht und erfinden auch keine Fantasiegeschichten.

Kinder und Jugendliche sind niemals verantwortlich für die sexuelle Gewalt, die ihnen angetan wird.

Nehmen Sie als erwachsene Vertrauensperson das Kind oder die/den Jugendliche/n ernst und hören Sie zu.

An wen Sie sich wenden können, um geeignete Hilfe zu erhalten, entnehmen Sie dieser Broschüre.

ABGRENZUNG: SEXUELLE GEWALT – LIEBEVOLLE ZUWENDUNG

In unserer Kultur herrscht viel Unklarheit über die Bedeutung von Körperkontakt, Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Nacktsein, Herzlichkeit und Flirten werden oft unterschiedlich gedeutet. Auch für Außenstehende ist es mitunter schwierig, die Grenzen zwischen sexualisierter Kontaktaufnahme und liebevoller Zuneigung zu erkennen, denn die Regeln in Bezug auf Berührung, körperliche Zuwendung, Privatsphäre und Nacktsein sind von Familie zu Familie unterschiedlich.

Wichtig ist, dass Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern nicht von vornherein misstrauisch betrachtet wird, sonst wird eine sexualfeindliche Haltung begünstigt. Streicheln, Schmusen und Zärtlichkeit sind wichtig, damit ein Kind sich zu einem selbstbewussten und liebevollen Erwachsenen entwickeln kann.

Niemand kann ein Mädchen oder einen Jungen „aus Versehen“ missbrauchen. Entscheidend ist die Absicht des Täters (ob Erwachsener oder Jugendlicher), sich sexuell zu erregen. Das Sexuelle in den Handlungen wird als Mittel benutzt, um Macht zu demonstrieren und auszuleben.

Der Erwachsene und das Kind spüren sehr wohl den Unterschied zwischen Zärtlichkeiten, die auf Gegenseitigkeit beruhen, und sexuellen Übergriffen, die von dem „Machtvolleren“ ausgeübt werden. Deshalb ist es wichtig, sich am subjektiven Erleben des betroffenen Kindes zu orientieren.

Sexuelle Gewalt beginnt dort, wo Zärtlichkeiten oder spielerische Situationen benutzt werden zur Anregung oder Befriedigung der Bedürfnisse der älteren Person.

Jede/r Erwachsene und jede/r Jugendliche ab 14 Jahren ist verantwortlich, auch im strafrechtlichen Sinne, auf die Grenzen Rücksicht zu nehmen, die ein Kind oder ein/e Jugendliche/r signalisiert. Das Gleiche gilt für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, auch wenn sie noch nicht „strafmündig“ sind.

DATEN UND FAKTEN ZUM THEMA

Leider ist sexuelle Gewalt an Kindern kein seltenes Ereignis; weltweit sollen davon 18% aller Mädchen und fast 8% aller Jungen betroffen sein (siehe: Hermann, B. et al., Deutsches Ärzteblatt 2014, 111. Jg., S. 692-703).
In Deutschland fehlt es bisher an verlässlichen Zahlen zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch oder zur Differenzierung nach Geschlecht.
Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, erklärte im Februar 2016 in einer Pressemitteilung:
„Rund 1 Million Kinder sind in Deutschland von sexueller Gewalt betroffen." Damit wird deutlich, dass sexuelle Gewalt ein Grundrisiko für Kinder in Deutschland ist.

Eine Expertise des Universitätsklinikums Ulm, Stand 22.02.2016, (Prof. Dr. Jörg M. Fegert u.a.) zeigt die enorme Dimension von sexueller Gewalt an Kindern auch im internationalen Vergleich. Ein Vergleich der bisher vorliegenden Hell- und Dunkelfeldstudien ist aufgrund unterschiedlicher Definitionen kaum möglich. Diese große Forschungslücke soll in den nächsten Jahren durch neue Untersuchungen der Universität Ulm geschlossen werden.

Nach der bisher vorhandenen Datenlage (s. Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch – Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs", Johannes-Wilhelm Rörig 2016) können folgende Aussagen getroffen werden:
Ein bedeutender Teil der deutschen Bevölkerung leidet unter den Folgen von sexuellem Missbrauch, die mitunter bis ins hohe Erwachsenenalter andauern.
Die Häufigkeit sexuellen Missbrauchs in Deutschland ist vergleichbar mit dem Ausmaß von Volkskrankheiten des Typ-2- Diabetes.

Mädchen sind weitaus häufiger betroffen als Jungen. Die meisten Kinder erleiden neben sexueller Gewalt auch andere Gewaltformen.

Auch wenn die nun folgenden Angaben aus älteren amerikanischen Quellen stammen (Finkelhor 1994 und 2009, zitiert nach Hermann u. a., Deutsches Ärzteblatt 2014, s.o.), und nicht immer übertragbar sind, möchten wir folgende Aussagen übernehmen, da sie mit Erfahrungen von Beratungseinrichtungen in Deutschland übereinstimmen:

Alter bei Misshandlungen

Sexuelle Gewalt beginnt nicht erst im jugendlichen Alter, es werden bereits Säuglinge und Kleinkinder sexuell ausgebeutet. Fast 30 % der betroffenen Kinder ist unter 6 Jahren alt. Die Gruppe der Grundschulkinder (6-10 Jahre alt) ist mit über 40 % am stärksten betroffen. 11 Jahre und älter sind knapp ein Drittel der Betroffenen.

Mädchen und Jungen sind in keiner Altersstufe sicher vor Wiederholungstaten.

Jedes 10te Mädchen und jeder 30ste Junge werden Opfer von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt.

Auch ein Problem von Jungen

Mindestens ein Viertel der Betroffenen sind Jungen. Noch mehr als bei Mädchen muss man bei Jungen davon ausgehen, dass sie über die erlebte sexuelle Gewalt nicht sprechen. Diese Erfahrungen sind nur schwer mit dem gesellschaftlichen Bild von Mann und Männlichkeit vereinbar und extrem schambesetzt.

Angst vor dem fremden Mann?

Kinder werden auch heute noch vor allem vor dem fremden Mann als möglichem Täter gewarnt. Verhaltensregeln im Umgang mit fremden Erwachsenen sind sinnvoll, jedoch über 90% kommen aus dem sozialen Umfeld.

Rechnen Sie damit, dass Sie den Täter kennen!

Wer sind die Täter?

Die Täter sind meist sympathische Männer mit einem angenehmen Wesen, z.B. der nette Kollege, der hilfsbereite Nachbar, der fürsorgliche Opa.
Zu knapp 30% handelt es sich dabei um Väter, Stiefväter oder Freunde der Mutter., ca. ein Drittel sind weitere enge Verwandte oder Bekannte, (Bruder, Cousin, Opa, Nennonkel) ein Drittel sind Erzieher, Lehrer, Trainer etc. (siehe „sexuelle Gewalt in Institutionen“)

Wer sind die Täterinnen?

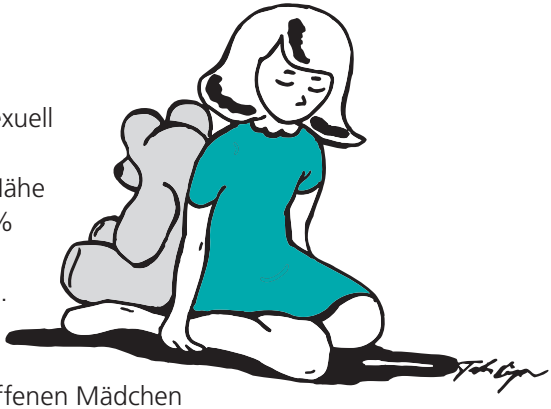

Kaum jemand vermutet, dass auch Frauen oder weibliche Jugendliche sexuell übergriffig sind. Sie genießen großes Vertrauen, wenn es um körperliche Nähe und Berührungen geht. Doch ca. 15% aller sexuellen Grenzverletzungen verüben Frauen oder junge Mädchen. **20% aller Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren, werden von Frauen missbraucht,** bei den betroffenen Mädchen sind dies 5%. Die Täterinnen leben meist im allernächsten Umfeld der Kinder.

Alter der Täter

- ca. 35% unter 18 Jahre
- ca. 23% 19-30 Jahre
- ca. 17% 31-40 Jahre
- ca. 15% 41-50 Jahre
- ca. 7% 51-60 Jahre
- ca.3% über 60 Jahre

Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche

- ca. 3% aller Jugendlichen werden sexuell übergriffig.
- ca. 20% aller Vergewaltigungen wird von Jugendlichen begangen.
- 30-50% aller sexuellen Übergriffe auf Kinder werden von anderen Kindern oder Jugendlichen verübt.
- ca. 60% der erwachsenen Täter geben zu, bereits als Jugendliche übergriffig geworden zu sein.
- 30-60 % der jugendlichen Übergriffigen zeigen Lernschwierigkeiten, noch häufiger sind psychiatrische Störungen.
- 20-30% der Täter erlebten selbst körperliche Misshandlung, 40 - 80 % sexuelle Misshandlung

Sexuelle Übergriffe in Heimen, Internaten und Schulen

Nach Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts (DJI, www.dji.de) im Jahre 2011 haben sich in der jüngeren Vergangenheit 43 % der Schulen, knapp 40 % der Internate und mehr als 70 % der Heime mit irgendeiner Form von sexueller Gewalt auseinander setzen müssen.

Schulen

- fast 4% der befragten Schulen berichten von Übergriffen von an der Schule tätigen Personen,
- knapp 17% der Schulen melden Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen,
- ca. 30% der untersuchten Schulen beschreibt Verdachtsfälle mit Ursprung außerhalb ihrer Schule.

Internate

- 3% der befragten Internate geben Übergriffe von dort tätigen Erwachsenen an,
- 28% der Internate berichten von Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen,
- 34% der untersuchten Einrichtungen schildern Übergriffe durch Täter außerhalb der Einrichtung.

Heime

- 10% der befragten Heimen berichten von sexuellen Übergriffen durch bei ihnen tätigen Erwachsenen,
- fast 40% der Heime schildert Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen,
- fast 50% melden Verdachtsfälle durch (mutmaßliche) Täter außerhalb der Einrichtung

Gewalt in Kindheit und Jugend bei behinderten Frauen

Repräsentative Untersuchungen zu sexueller Gewalt bei Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (15-65-Jährige) weisen darauf hin, dass diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.
Gehörlose Mädchen und Frauen haben das höchste Risiko, da sie sich nur schwer verständlich machen können.
Die Täter kommen auch hier überwiegend aus dem familiären Umfeld sowie aus dem Pflegebereich. (Schröttle, M. u.a., Universität Bielefeld, 2012, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

URSACHEN SEXUELLER GEWALT

Häufig wird als Ursache für sexuelle Gewalt gegen Kinder vermutet, die Täter seien krank oder hätten keine befriedigenden sexuellen Beziehungen zu erwachsenen PartnerInnen. Beide Annahmen sind Vorurteile, die dazu führen, den Tätern keine Verantwortung für ihre Handlungen zuzuschreiben. Die Frage, warum ein Mensch einem Kind sexuelle Gewalt antut, ist nicht einfach zu beantworten; die Forschung geht von unterschiedlichen Ursachen aus.

Sicherlich muss auch der gesellschaftliche Kontext sexueller Gewalt hervorgehoben werden. Sexueller Gewalt liegt immer ein Machtgefälle zugrunde; der „Machtvolle" benutzt seine Überlegenheit, um dem „Machtlosen" in einer sexualisierten Form Gewalt anzutun. Das Opfer wird nicht mehr als Person gesehen, sondern als Mittel der eigenen Bedürfnisbefriedigung. Wo eine Person oder Gruppe viel mehr Macht hat als eine andere, ist auch immer das Risiko gegeben, dass diese Macht missbraucht wird. In unserer Gesellschaft haben Männer mehr Macht als Frauen und Erwachsene insgesamt mehr Macht als Kinder. Sexuelle Gewalt wird am häufigsten dort verübt, wo das Machtgefälle am größten ist: von Männern an Mädchen. Wer also in der Überzeugung aufwächst, mehr Rechte zu haben als andere, der fühlt sich später eher ermutigt, seine vermeintlichen Rechte auch mit Gewalt einzufordern.

Hinzu kommt, dass Männlichkeit zu oft mit Stärke, Härte und Durchsetzungsvermögen gleichgesetzt wird und bereits von kleinen Jungen diese Art von Verhalten erwartet wird. Dagegen werden Einfühlungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit und Kompromissbereitschaft als weibliche Eigenschaften bewertet.

Viele Jungen lernen, Gefühle nur in einer überlegenen, aggressiven und auch sexualisierten Form auszudrücken. Dies spiegelt sich wider in einer verrohenden Sprache, die sich zunehmend auch unter jüngeren Kindern und Mädchen verbreitet. Damit wird ein gesellschaftlich bedingter Nährboden für sexuelle männliche Gewalt gebildet.

Darüber hinaus spielen individuelle Erfahrungen bei Tätern/ Täterinnen eine große Rolle. Meistens haben sie selbst massive Opfererfahrungen, sei es durch körperliche Misshandlung, psychische Missachtung, Vernachlässigung durch Bezugspersonen und/oder durch sexuelle Gewalthandlungen.

SIGNALE FÜR SEXUELLE GEWALT AN KINDERN

Wenn Kinder sexuell misshandelt werden, brauchen sie meistens Zeit, bis sie darüber sprechen können. Jedes Kind hat seine Gründe dafür, dass es schweigt. Oft sind es Gefühle wie Scham, Schuld und Unsicherheit. In den meisten Fällen stehen die Opfer zusätzlich unter Druck, sexuelle Übergriffe geheim halten zu müssen.

Es ist schwer, sexuelle Erfahrungen in Worte zu fassen, dies gilt insbesondere für jüngere Kinder. Hinzu kommt, dass das Reden über sexuelles Verhalten und Empfinden im normalen zwischenmenschlichen Umgang nicht üblich ist; selbst kleine Kinder spüren solche Tabus.

Je jünger ein Kind ist, desto schwerer kann es das Geschehene in Worte fassen. Aber auch für betroffene Jugendliche ist es schwer, sich anderen anzuvertrauen. Trotzdem versuchen sie immer wieder, sich auf verschiedene Weise verständlich zu machen. Sie senden durch ihr Verhalten Signale, die oft nicht verstanden werden. Kinder und Jugendliche reagieren auf Erlebnisse und innere Konflikte, mit denen sie nicht fertig werden, durch Änderungen im Verhalten und Gefühlsleben.

Alle im Folgenden genannten Signale können auf sexuelle Kindesmisshandlung hinweisen. Sie können aber ebenso ein Hinweis auf andere belastende und konflikthafte Umstände sein, die das Kind bzw. die/der Jugendliche erlebt: z.B. körperliche Gewalt, Vernachlässigung, Krankheit, Trennung der Eltern, Mobbing oder Bedrohung im schulischen Umfeld oder Freizeitbereich sowie andere traumatische Erlebnisse.

Änderungen im Verhalten und Gefühlsleben

Insbesondere bei kleinen Kindern:

- distanzloses Verhalten
- altersunangemessene sexualisierte Spiele
- sexualisiertes Verhalten
- zwanghaftes Masturbieren
- Angst vor Bewegungsspielen, Rennen, Herumtoben

- Angst vor dem Ausziehen (z.B. beim Schwimmen, Arztbesuch)
- Verkrampfen beim Körperkontakt, insbesondere beim Berühren von Bauch und Beinen
- regressives Verhalten, z.B. sich wieder stark an einen Elternteil klammern oder zurückkehren zu Nuckeln, Bettnässen, Babysprache
- übermäßiges Baden, Waschzwang
- besonders angepasstes, gefügiges Verhalten
- großes Bedürfnis, das Verhalten anderer zu kontrollieren.

Bei Kindern und Jugendlichen:

- Isolation: Zurückgezogensein, wenig Freunde, kein Kontakt zu denen, die er/sie früher gern mochte
- geringes Selbstvertrauen
- Wut-, Scham- und Schuldgefühle
- misstrauisch sein, leicht aggressiv reagieren
- depressive Reaktionen: Appetitlosigkeit, Desinteresse, Lern- und Leistungsstörungen, unvermutetes Weinen, bedrückte Stimmung
- selbstzerstörerisches Verhalten
- Schlafstörung/Angst, allein zu schlafen
- Ängste, Albträume, Phobien
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Schuleschwänzen
- zu früh zur Schule gehen und zu spät zurückkommen
- kleinere und gleichaltrige Kinder tyrannisieren
- kleinere Kinder sexuell misshandeln
- Essstörungen

Insbesondere bei Jugendlichen:

- lässt niemanden an sich heran
- häufiges Weglaufen von zu Hause
- selbstzerstörerisches Verhalten und Selbstverletzung (z.B. Haare Ausreißen, „Ritzen“)

- Alkohol-, Drogen-, Tablettenmissbrauch
- Suizidversuche
- besonders verführerisches Verhalten gegenüber Erwachsenen
- sehr häufiger Partnerwechsel
- bei Schwangerschaften die Weigerung, den Vater zu nennen

Körperliche Anzeichen

- Jucken, Wundsein, Rötung der Geschlechtsteile
- genitale und nichtgenitale Verletzungen, z.B. blaue Flecken und Schürfwunden zwischen den Beinen, Bisswunden an der Brust, Beinen, Po oder Unterbauch
- Geschlechtskrankheiten, unerklärbarer Ausfluss, Blutungen
- Schmerzen beim Wasserlassen, Einnässen, Einkoten oder Verstopfung, chronische Blaseninfektionen
- beim oralen Missbrauch häufig auch orale Reaktionen, z.B. Essensverweigerung oder Essen und Erbrechen
- ständige Müdigkeit, Kopfschmerzen, Übelkeit, Magenschmerzen

Die genannten Signale, insbesondere wenn sie gehäuft auftreten, sind Hinweise darauf, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Für die Diagnostik bzw. Klärung, ob sexuelle Kindesmisshandlung vorliegt, sind Fachleute erforderlich, die sich auch mit anderen Formen von Gewalt gegen Kinder auskennen. Auch wenn sich andere Ursachen als „sexuelle Kindesmisshandlung“ für das Auffälligwerden eines Kindes herausstellen, so war es kein „Fehlalarm“, auf das Kind aufmerksam zu werden, sondern das Kind hat durch seine Auffälligkeit darauf hingewiesen, dass es Unterstützung braucht.

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN – BERATUNG (NACH §§ 8 a+b SGB VIII) ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Durch das im Jahr 2012 verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, in dem erstmals auch Verfahren, Ansprüche und Verantwortlichkeiten von Akteuren und Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bundeseinheitlich in einem eigenen Gesetz fixiert sind.

Der Gesetzgeber stützt sich bei diesem Vorgehen auf die fachliche Erkenntnis, dass ein erfolgreicher Kinderschutz nur im Zusammenwirken aller Professionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, gewährleistet werden kann.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und hier insbesondere durch §4 Abs. 2 KKG (Art. 1 Bundeskinderschutzgesetz) und §§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Art. 2 Bundeskinderschutzgesetz) besteht gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe – dem Jugendamt – der Anspruch auf Beratung für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Ziel der Regelung ist es, dass jede Person, die beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen hat, im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft hat, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

Häufig sind Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Die Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise ist Inhalt der kostenlosen Beratung. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche gefährdet ist, wird das Jugendamt eingeschaltet.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und gegebenenfalls entsprechende Hilfen einzuleiten.

Wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken und eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden, kann das Familiengericht angerufen werden, um die Erziehungsfähigkeit der

Eltern zu überprüfen und Schutzmaßnahmen für das Kind anzuordnen. Die Anrufung des Familiengerichts erfolgt in der Regel durch das Jugendamt, kann aber auch durch Privatpersonen vorgenommen werden.

Kindertagesstätten und generell alle Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe müssen in einem zusätzlichen Konzept darlegen, welche Maßnahmen und Handlungsschritte sie vornehmen, wenn bei einem Kind in ihrer Einrichtung Anhaltspunkte für eine Gefährdung sichtbar werden. Es sollen dabei nicht nur Gefährdungen von außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden, sondern auch mögliche Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Personen oder durch das Betreuungspersonal.

EIN KIND WIRD SEXUELL MISSHANDELT – WIE KANN ICH HELFEN?

Alle folgenden Hinweise gelten auch für Jugendliche.

Zunächst einmal:
Unternehmen Sie jetzt keine voreiligen Schritte. Was passiert ist, können Sie leider nicht mehr ändern.

Sie selbst empfinden vielleicht Wut und Hilflosigkeit und möchten schnell eingreifen. Das betroffene Kind fühlt sich erleichtert, weil es verstanden wird.

Deshalb: Zeigen Sie dem Kind, dass Sie eine belastbare Vertrauensperson sind, die zuhört und es ernst nimmt!

- Wenn ein Kind von sexueller Gewalt berichtet, so unterstützen Sie es am besten damit, dass Sie ihm zuhören. Bedrängende Fragen helfen weder dem Kind noch dienen sie der Klärung.

- Das Kind hat sehr widersprüchliche Gefühle dem Erwachsenen oder dem Jugendlichen gegenüber, der es misshandelt hat; die Gefühle gehen von Wut und Hass bis hin zu Liebe, Angst und Sorge. Manchmal nehmen Kinder in einer solchen Situation ihre Aussage über die Misshandlung zurück, wenn sie z.B. merken, dass ihre Geschichte bei Ihnen als der Vertrauensperson Angst oder Panik auslöst. Drängen Sie dem Kind solche Gefühle Ihrerseits möglichst nicht auf.

- Das Kind kann nicht einschätzen, wer an der sexuellen Misshandlung schuld ist. Häufig entwickelt es Schuldgefühle, die ernst genommen werden müssen.

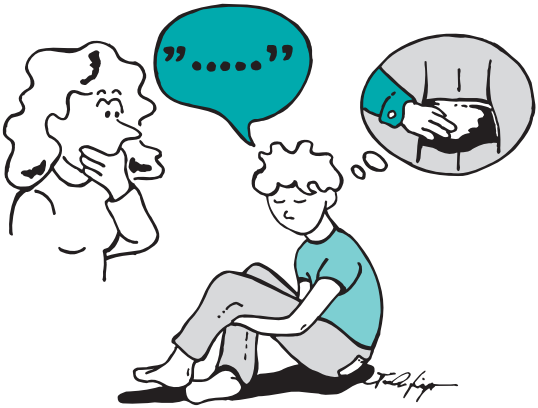

Die Verantwortung für die sexuelle Misshandlung hat jedoch immer der Täter!

- Bitte wenden Sie sich unbedingt an eine unserer Beratungsstellen oder an das Jugendamt. Dort wird in einem Verbund der Hilfe gemeinsam überlegt, welche therapeutischen und/oder juristischen Schritte einzuleiten sind. Auf diesem Wege sorgen Sie auch dafür, dass das Kind nicht weiter misshandelt wird.

- Das Aufdecken sexueller Misshandlung innerhalb der Familie bedeutet immer eine existentielle Krise für alle Familienmitglieder. Wie in diesem Fall sexueller Misshandlung vorzugehen ist, wie allen Familienmitgliedern Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist, löst am besten ebenfalls die HelferInnenkonferenz der Fachleute.

Bei allen Schritten, die nun unternommen werden, sind einerseits der Schutz des Kindes, andererseits aber auch seine Bindung an die Familie zu berücksichtigen. Suchen Sie den Kontakt zu Fachleuten (Anlaufadressen finden Sie ab S. 48). Dadurch entlasten Sie sich selbst und holen sich gleichzeitig fachkundigen Rat und Unterstützung. Das kann, wenn Sie wollen, auch anonym geschehen.

PRÄVENTION ZUR VERHÜTUNG SEXUELLER GEWALT AN MÄDCHEN UND JUNGEN

Präventives Handeln soll dazu dienen, sexuelle Gewalt zu verhindern bzw. die Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu beenden.
Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, da die Verantwortung für die Sicherheit von Mädchen und Jungen, für ihren Schutz vor sexueller Gewalt, bei allen Erwachsenen liegt.

Auch aufgrund des unterschiedlichen Macht- und Kräfteverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern lässt sich nicht absolut verhindern, dass Kinder zu Opfern sexueller Gewalt werden.

Aber: Kinder, denen es gut geht, werden seltener zu Opfern sexueller Gewalt als Kinder, denen es schlecht geht. Somit ist alles, was die Lebenssituation von Kindern verbessert, ein Beitrag zur Prävention.

Wir schützen Kinder:

- wenn wir sie gut versorgen, ohne sie zu verwöhnen,
- wenn wir ihnen Freiräume überlassen, ohne sie einfach gewähren zu lassen,
- wenn wir ihnen klare Grenzen setzen, ohne sie einzuengen,
- wenn sie durch unser Vorbild lernen, selbst ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auf ihre Einhaltung zu achten,
- wenn wir ihre Privatsphäre respektieren und ihre körperliche Selbstbestimmung akzeptieren und fördern,
- wenn wir ihnen Anregungen geben, ohne sie zu überfüttern,
- wenn wir sie fordern, ohne sie mit den Anforderungen allein zu lassen,
- wenn wir ihnen Halt geben, ohne sie festzuhalten,
- wenn wir sie ernst nehmen, ohne sie ständig zum Mittelpunkt zu machen,
- wenn wir als Eltern weiterhin gemeinsam Verantwortung übernehmen, auch wenn wir uns als Paar getrennt haben.

Kinder können sich selbst schützen:

- wenn sie sich selbst vertrauen und trotzdem auch auf andere hören,
- wenn sie ihre Bedürfnisse spüren und ausdrücken und die der anderen achten,
- wenn sie sich helfen lassen können, ohne sich schwach vorzukommen,
- wenn sie mit Enttäuschungen umgehen können, ohne zu resignieren,
- wenn sie sich viel selbst beschäftigen und sich möglichst wenig unterhalten lassen,
- wenn sie auch mal Langeweile aushalten können,
- wenn sie gerne mit anderen zusammen sind und auch allein sein können.

Zur Prävention gehört auch eine umfassende Sexualerziehung .

Vielen Eltern fällt es schwer, mit ihren Kindern offen über Sexualität zu sprechen. Mädchen und Jungen brauchen eine altersgerechte Sprache für alle Körperteile und sexuellen Vorgänge.

„Aufklärung“ wächst mit Ihrem Kind mit, in vielen Gesprächen.

Kinder sind erfahrungsgemäß nicht zu jeder Zeit daran interessiert, über das Thema Sexualität zu reden. Haben Sie ein offenes Ohr für die Fragen und Hinweise Ihrer Kinder und hören Sie ihnen zu, dann finden Sie bestimmt den richtigen Zeitpunkt. Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass Sexualität eine positive Bedeutung hat und bereichernd für unser Leben sein kann.

Sexuelle Gewalt und die Gefahr von Übergriffen könnten gemeinsam besprochen werden, wenn es einen aktuellen Anlass gibt, sei es in den Medien oder im Umfeld Ihres Kindes.

In den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Materialien entwickelt worden, die in kindgerechter Weise über Sexualität aufklären und

auch für den Einsatz in Kindergärten, Schulen oder Jugendzentren geeignet sind. Ebenfalls gibt es sehr gute Materialien, die über das Thema Gewalt und sexuelle Gewalt aufklären.

Aufgeklärte selbstbewusste Kinder können Bedrohungen besser einschätzen.

Schutz vor sexueller Gewalt erfordert auch, dass in der Erziehung ein traditionelles Rollenverhalten kritisch überdacht wird. Ermutigen Sie Kinder, die eigenen Gefühle auszudrücken, ob sie nun zu einem Mädchen oder Jungen „passen" oder nicht.

Lassen Sie Jungen auch Gefühle wie Angst und Schwäche ausleben und darüber sprechen. Mädchen sollten dagegen im Hinblick auf ihre Stärke und Durchsetzungsfähigkeit gefördert werden.

Erziehung in starren Geschlechterrollen schadet Mädchen und Jungen und fördert nicht die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft.

Eltern und Erwachsene, die mit Kindern arbeiten, können also viel dazu beitragen, Mädchen und Jungen zu unterstützen.

Die therapeutische Arbeit mit den Tätern ausbauen

Diese Arbeit ist insofern präventiv, als sie zum Ziel hat, weitere Übergriffe von Tätern zu verhindern und so die Zahl der Opfer zu verringern.

Öffentlichkeit herstellen

Nicht zuletzt ist es auch im Interesse der Prävention sehr wichtig, immer wieder das Thema „sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen" in die Öffentlichkeit zu bringen, besonders in die Schulen, Kindertagesstätten, Horte und Freizeiteinrichtungen. Damit wird das Tabu gebrochen, über „so etwas", das so viele Kinder und Jugendliche täglich erleiden, zu sprechen.

SEXUELLE GEWALT IN INSTITUTIONEN

Sexuelle Gewalt in Institutionen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Heimen und Freizeiteinrichtungen (Musikschulen, Sportvereinen etc.) löst Lähmung und Entsetzen aus und wurde in der Vergangenheit häufig vertuscht.

Bisher fehlen geübte Einsatzpläne, die im Verdachtsfall besonnenes Handeln ermöglichen. Auch deutlich sichtbare und verständliche Selbstverpflichtungen zum Kinderschutz und zu Beteiligungs- und Beschwerde-Rechten können vorbeugend wirken und potentiell übergriffiges Verhalten verhindern.

Jede Einrichtung ist aufgerufen, ihre Mitarbeiter fortzubilden und gemeinsam mit ihnen einen Handlungsplan zu entwickeln, der den Schutz auch vor sexueller Gewalt gewährleistet und Kinder und Jugendliche (und ihre Bezugspersonen) als aktive Gestalter ihres täglichen Lebens ernst nimmt und beteiligt.

Sexuell grenzverletzende Menschen, nur 5% von ihnen sind ausschließlich auf Kinder und Heranwachsende ausgerichtet, suchen gezielt Tätigkeiten mit Zugang zu Kindern und wählen bevorzugt geschwächte wehrlose Mädchen und Jungen aus, denen sie Wünsche erfüllen und ihre besondere Aufmerksamkeit „schenken".

Als Mitarbeiter von Institutionen, die sich den Schutz und die Förderung von Kindern auf die Fahnen geschrieben haben, gewinnen sie auch schnell das Vertrauen der Eltern und nicht selten ihre Freundschaft. Sie sind hilfsbereit und auch im Kollegenkreis besonders einsatzfreudig und übernehmen z.B. gerne Aufgaben, vor denen sich die anderen drücken. So entstehen leicht Abhängigkeiten, alle fühlen sich diesem netten sympathischen Kollegen/Betreuer verpflichtet.

Berichten trotzdem Kinder oder Kollegen über grenzverletzendes Verhalten des freundlichen Mitarbeiters, stößt dies deshalb zunächst auf massive Abwehr und Unglauben und wird häufig überhört oder anders eingeordnet. Eine ruhige Abklärung findet nicht statt, und die sexuellen Übergriffe gehen weiter, in der Regel bis zur Anzeige bei der Polizei.

Die dann nötige Krisenintervention und Schadensbegrenzung ist eine komplexe Aufgabe, die nur in Feinabstimmung mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen gelingen kann. Auf keinen Fall dürfen sie ausgegrenzt und dadurch nochmals geschädigt werden. Sie und ihre Angehörigen brauchen Unterstützung, ebenso die Mitarbeiter der Einrichtung. Externe Ansprechpartner wie die Kinderschutzbeauftragten des Kreises, Kita – Fachberater oder Fachberatungsstellen können da helfen.

Das Gespräch mit dem mutmaßlichen Täter sollte erst nach einer sorgfältigen Datenerhebung und Dokumentation stattfinden, eine Beurlaubung ist meist zwingend erforderlich.

Alle nicht Betroffenen verdienen klare Informationen, wie die Einrichtung ihrer Verantwortung gerecht wird und was sie unternimmt.

Hilfreich für alle Beteiligten ist es, in den vertrauten Alltag zurückzufinden und das Geschehene sorgfältig aufzuarbeiten im Gespräch mit belastbaren und kompetenten Vertrauenspersonen.

SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kindliche Sexualität
In Zusammenhang mit Sexualität denkt man im Allgemeinen zunächst an Erwachsene und Jugendliche, nicht aber an Kinder. So sind Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen häufig unangenehm berührt, wenn sie Kinder in Situationen beobachten, die irgendwie sexuell wirken. Sie stellen sich besorgt die Frage, ob das, was sie da sehen, normal ist. Sie sind verunsichert, können die Situation möglicherweise nicht einschätzen und wissen nicht, wie sie reagieren sollen.

Die sexuelle Entwicklung ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Menschen. Sie beginnt mit der Geburt und äußert sich je nach Entwicklungsphase und Alter sehr unterschiedlich.

Sexuelle Handlungen von Kindern und unter Kindern sind Teil einer natürlichen Entwicklung. Für eine gesunde sexuelle Entwicklung ist es wichtig, kindlichen Körpererfahrungen einen Raum zu geben und sexuelle Aktivitäten von Kindern nicht zu verbieten und einzuschränken. Als begleitende Erwachsene müssen wir darauf achten, dass sich die Sexualität eines Kindes ohne Grenzverletzungen oder Übergriffe entfalten kann.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern nehmen zu

In den Beratungsstellen meldeten sich in den letzten Jahren zunehmend Eltern, deren Kinder im Vor- und Grundschulalter sexuelle Übergriffe durch gleichaltrige oder ältere Kinder erlebt hatten.

Fachleute führen die Zunahme der Beratungsanfragen zu einem Teil auf eine größere Sensibilisierung von Müttern, Vätern, Pädagoginnen und Pädagogen zurück; zu einem großen Teil auch auf eine wachsende Sexualisierung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit einem veränderten Medienkonsum.

Kinder, die einen unkontrollierten Medienzugang haben, werden täglich mit Szenen aus der Erwachsenensexualität konfrontiert. Im Alltag bemerken wir häufig schon nicht mehr, in welchem Ausmaß selbst Werbung und Nachmittagssendungen von sexuellen Inhalten durchzogen sind, ganz zu schweigen von „YouTube“ und neuen Apps, die verlockend sind.

Neugierig versuchen Kinder in eigenen Spielen nachzuvollziehen, was sie sehen und nicht vollständig verstehen können. So fragen sich verunsicherte Eltern und Erzieherinnen, ob orale Berührungen der Genitalien unter Kindern im Vorschulalter normal sind.

Aus den Doktorspielen der 50-er und 60-er Jahre ist ein „Sex-Nachspielen“ geworden. Wir verwenden trotzdem den alten Begriff weiter, um den Unterschied zur Erwachsenensexualität deutlich zu machen und weil ein treffendes Wort fehlt.

Was sind Doktorspiele – was sind sexuelle Übergriffe?

„Doktorspiele“ sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus, und kein Kind ordnet sich einem anderen unter.

Als Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sollten wir Kindern eindeutige Regeln vorgeben, um im Doktorspiel die eigenen Grenzen deutlich zu machen und um die Grenzen der anderen Mädchen und Jungen wahrnehmen und achten zu können.

Regeln für Doktorspiele

- Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem er/sie Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und andere Kinder schön ist.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Wann werden Doktorspiele zu sexuellen Übergriffen?

Wenn Kinder sexuelle Handlungen begehen, die wiederholt und gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen, so sind dies keine Doktorspiele mehr, sondern Übergriffe, auf die wir als Erwachsene verantwortungsvoll reagieren müssen. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn ein Kind sexuelle Handlungen erzwingt bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Oft ist Unfreiwilligkeit dabei nicht sofort zu erkennen. In vielen Fällen üben die sexuell übergriffigen Kinder Macht aus, die sie sich durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt verschaffen.

Macht und Unfreiwilligkeit sind die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen.

Manchmal kommt es auch im Rahmen von Doktorspielen vor, dass ein Kind zu weit geht, oder es kommt unbeabsichtigt zu leichten Verletzungen. Das ist noch kein Grund für allzu große Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten. Wenn ein Kind sich wiederholt und gezielt sexuell übergriffig verhält, steckt im Allgemeinen mehr dahinter als „nur" die Verarbeitung von zufällig gesehenen Szenen aus Filmen und Medien oder dass Kinder ungewollt Erwachsene beim Geschlechtsverkehr beobachtet haben.

Ein Kind, das sexuelle Übergriffe begeht, hat häufig selbst sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb seiner Familie erlebt.

Sein übergriffiges Verhalten kann jedoch auch andere Ursachen haben. z.B.

- emotionale Vernachlässigung
- körperliche Gewalterfahrungen
- Gemobbt werden
- Miterleben von häuslicher Gewalt
- oder es ist selbst Opfer von sexuellen Übergriffen unter Kindern in pädagogischen Einrichtungen geworden, ohne Schutz und Hilfe zu bekommen.

Betroffene Mädchen und Jungen sind Opfer und brauchen Schutz und Unterstützung; übergriffige Kinder sind jedoch keine Täter!

In Fachkreisen spricht man von „sexuell übergriffigen Kindern". Man wird sexuell grenzverletzenden Kindern nicht gerecht, wenn man sie als Täter oder Täterin kriminalisiert und ihre Handlungen als Missbrauch bezeichnet. Zusätzlich verschärft eine solche Kriminalisierung Konflikte unter den beteiligten Erwachsenen, die dann oftmals mit gegenseitigen Beschuldigungen so stark beschäftigt sind, dass sie die Kinder aus dem Blick verlieren.

Wie sollen Erwachsene verantwortungsbewusst auf sexuelle Aktivitäten von Kindern reagieren?

Für pädagogische Einrichtungen:
Jede Einrichtung sollte für sich ein sexualpädagogisches Konzept erarbeiten, das für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgibt, wie kindliche Sexualität bewertet wird, wie mit sexuellen Aktivitäten von Kindern umgegangen wird und wie auf Grenzüberschreitungen reagiert werden sollte.

Ein allgemeingültiges Konzept kann es nicht geben; jede Einrichtung sollte sich dieses entsprechend ihrer eigenen pädagogischen Ausrichtung und Weltanschauung erarbeiten. Dabei muss, wie in anderen Erziehungsbereichen auch, Professionalität an erster Stelle stehen.

Professionalität bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Wenn alle Erwachsenen in einer Einrichtung klar und einheitlich mit sexuellen Aktivitäten umgehen, gewährt dies den Kindern Orientierung und Verlässlichkeit. Damit dies gelingt, ist ein intensiver Austausch im Team notwendig.

Für Eltern und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in pädagogischen Einrichtungen

Signale, bei denen Sie pädagogisch eingreifen sollten:
Ein Mädchen/Junge
- hat eine stark sexualisierte Sprache – mehr als andere Kinder,
- ist in Doktorspiele mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt,
- versucht, andere Kinder zu Doktorspielen zu überreden,
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien,
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsverbot über Doktorspiele auf,
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen.

Signale, bei denen Sie mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperieren sollten:
Ein Mädchen/Junge
- hat an Doktorspielen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten,
- benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern,
- versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen,
- versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren,
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung,
- verletzt sich selbst oder andere wiederholt und gezielt an den Genitalien,
- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen,
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot auf.

Wie kann ich meinem Kind oder einem Kind in meiner Einrichtung helfen, wenn es von sexuellen Übergriffen Gleichaltriger betroffen ist?

Wie bei allen anderen Formen sexueller Grenzverletzungen und Übergriffe steht auch hier an erster Stelle : Hören Sie ihrem Kind zu, nehmen Sie sich Zeit und glauben Sie ihm.

Auch wenn es sich hier um Handlungen unter vielleicht gleichaltrigen Kindern handelt: Stellen Sie sich eindeutig auf die Seite des seelisch und/oder körperlich verletzten Kindes.
Sätze wie: „Dazu gehören aber immer zwei“ oder „und was hast du dazu beigetragen“ helfen nicht. Auch wenn das betroffene Kind anfangs neugierig war und bis zu einem bestimmten Punkt mitgemacht hat, darf kein anderes Kind über seine Grenzen hinweggehen.

Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Schritte Sie unternehmen werden, um es vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Um den Schaden nicht noch zu vergrößern und um für die Zukunft Übergriffe zu vermeiden ist es sehr wichtig, dass die beteiligten Erwachsenen in der Lage bleiben, miteinander zu reden und zum Schutz der Kinder zusammen zu arbeiten.

Auf keinem Fall dürfen vor dem Hintergrund der ohnehin schon schwierigen Situation zusätzlich eigene Kämpfe der Erwachsenen untereinander, sogenannte Nebenkriege, ausgefochten werden.

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen

Die ersten sexuellen Kontakte sollten für junge Leute gute Erfahrungen und niemals mit Grenzverletzungen verbunden sein.

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen werden von Erwachsenen oft nicht wahrgenommen oder verharmlost, selbst wenn sie zur Anzeige kommen. Viele Übergriffe unter Gleichaltrigen bleiben im Dunkelfeld.
Trotzdem zeigt die Kriminalstatistik in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg von Anzeigen gegen Jugendliche. Fachleute beobachten die Zunahme von Sexualdelikten Jugendlicher mit großer Sorge.
Über die Gründe können keine einheitlich gültigen Aussagen gemacht werden. Wie bei den Übergriffen unter Kindern können die Ursachen im Medienkonsum und im Bereich gesellschaftlicher Veränderungen liegen. Durch ein im Durchschnitt früheres Eintreten in die Pubertät klaffen körperliche und geistige Reife oft weit auseinander – auch das kann eine Rolle spielen.

Die Täter sind überwiegend männliche Jugendliche; es gibt jedoch auch Mädchen, die sexuell übergriffig werden.
Opfer von sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen sind ebenfalls überwiegend Mädchen, aber auch Jungen.

Sexuelle Übergriffe können im Anfangsstadium harmlos wirken, doch es sind Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und die körperliche und seelische Unversehrtheit eines/einer anderen gefährden.

Typische Beispiele sind:

- sexualisierte Schimpfwörter und Gesten,
- obszöne Anrufe,
- heimliches Filmen oder Fotografieren per Handy von intimen Situationen,
- Weitergeben und Ins-Netz-Stellen von Nacktfotos oder Filmen (dies ist auch ein Übergriff, wenn das Opfer anfangs mit den Fotos einverstanden war),
- sexualisiertes Mobbing, d.h. das Schlechtmachen einer Person v.a. im sexuellen Bereich,
- Stalking, d.h. das Belästigen, Verfolgen und Bedrohen einer anderen Person,
- körperliche Übergriffe, wie unerwünschte Berührungen und Grapschen, Date-Rapes (sexuelle Gewalt bei einer Verabredung), Vergewaltigungen und Gang-Bangs, d. h. Gruppenvergewaltigungen.

Diese Handlungen sind strafbar und können zur Anzeige gebracht werden, egal ob sie durch Fremde, im Freundeskreis oder innerhalb einer Beziehung ausgeübt werden.

Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen wird oft innerhalb einer Gruppe ausgeübt, z.B. in einer Klassengemeinschaft, im Verein oder auf Parties. Im Umfeld einer Clique werden Mädchen und Jungen oft zu Handlungen gedrängt oder gezwungen, die nur den Anstiftern Spaß machen: Zwangsküssen, Eierkneifen, Strip-Poker, Nacktfotos machen oder Pornos ansehen.

Für die Opfer ist es schwer, sich zu wehren und über die Demütigung zu sprechen, aus Angst und unter dem Druck der Gruppe.

Häufig wissen auch Unbeteiligte Bescheid, trauen sich aber nicht einzugreifen und schweigen aus denselben Gründen.

Das Wort „Opfer“ ist inzwischen unter Kindern und Jugendlichen zu einem Schimpfwort geworden; niemand möchte ein Opfer sein.

Was Erwachsene tun können

Die wichtigsten Grundlagen dafür, dass ein junger Mensch seine Sexualität frei entfalten kann und auch andere nicht durch Grenzüberschreitungen gefährdet, werden von Anfang an in der Erziehung angelegt. Eine sichere Bindung an seine Bezugspersonen gehört ebenso dazu wie die Förderung eines gesunden Selbstvertrauens und die Vermittlung von Werten. Wer Selbstachtung besitzt, kann auch die Rechte der anderen achten.

Wenn Kinder erwachsen werden und anfangen, ihre eigenen Wege zu gehen, müssen Eltern und Pädagogen einen wahren Balance-Akt bewältigen:
Auf der einen Seite soviel Freiraum geben, wie die jungen Leute brauchen, auf der anderen Seite niemals den Kontakt zu ihnen verlieren und vor allem im Gespräch bleiben!
Auch wenn Jugendliche sich nach der Pubertät mehr außerhalb der Familie orientieren, bleiben die Eltern doch wichtige Ansprechpartner.

Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen können viel dazu beitragen, Wissen und Normen über Sexualität und sexuelle Gewalt zu vermitteln.

Alle Erwachsenen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sollten selbst eine klare und eindeutige Einstellung gegen sexuelle Grenzüberschreitungen einhalten und vorleben.

Diese Botschaften können Sie Jugendlichen mit auf den Weg geben:

- Sexuelle Übergriffe sind kein Spaß und nicht harmlos. Es geht dabei um Grenzüberschreitung, Machtmissbrauch und Gewalt.

- Sexuelle Übergriffe sind auch in Beziehungen unrecht.

- Die Betroffenen sind nicht „selbst schuld“! Auch nicht, wenn sie zuerst geflirtet und es sich dann anders überlegt haben. Jede und jeder kann frei entscheiden, wie weit er oder sie gehen möchte.

- Du darfst Nein sagen. Sage mit Nachdruck Nein, damit es keine Missverständnisse gibt. Vertraue deinem Gefühl, wenn dir etwas unangenehm ist und beende die Situation.

- Genauso darfst du Ja sagen; sag, was du magst und was du schön findest.

- Verantwortlich für sexuelle Übergriffe sind die Anstifter und die Täter.

- Betroffene Mädchen und Jungen haben ein Recht auf Hilfe. Wenn du Grenzüberschreitungen oder sexuelle Gewalt in deiner Clique/ deinem Umfeld mitbekommst, hilf anderen oder hole Hilfe.

SEXUELLE GEWALT AUS RECHTLICHER SICHT

Im deutschen Strafgesetzbuch wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ anstelle von „sexueller Gewalt“ bzw. „sexueller Misshandlung“ verwendet.
Der Gesetzgeber hat die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als geschütztes Rechtsgut in den Vordergrund gestellt. Der sexuelle Missbrauch ist also eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Jede Person, die eine andere Person sexuell missbraucht, macht sich strafbar.

Was sind sexuelle Handlungen?

Sexuelle Handlungen sind menschliche, nicht unerhebliche Handlungen, die entweder objektiv geschlechtsbezogen erscheinen oder durch die Absicht motiviert sind, sich selbst oder einen anderen geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. Dabei ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Täter Gewalt anwendet oder androht, d.h. schlägt, tritt oder mit Waffenanwendung droht.

Beispiele:
- Der Nachbar überredet ein Kind sich auszuziehen und ansehen zu lassen
- Ein Junge soll den Penis eines Freundes der Familie anfassen und streicheln
- Der Großvater nimmt ein Mädchen auf den Schoß, öffnet die Jeans und berührt die Scheide des Mädchens
- Der Onkel zeigt seinem Neffen pornografische Abbildungen oder Darstellungen oder redet in sexualisierter Weise auf das Kind ein, z.B. am Telefon, um es psychisch zu beeinflussen.

Sexueller Missbrauch an Kindern

Der sexuelle Missbrauch an Kindern ist in § 176 Strafgesetzbuch geregelt.

Danach wird als Kind jede weibliche oder männliche Person unter 14 Jahren bezeichnet. Dieses Alter stellt eine absolute Grenze für den sexualbezogenen Umgang mit Kindern dar. Derartige Kontakte sind ausnahmslos verboten, selbst wenn das Kind in diese Handlungen einwilligt.

Ob eine Handlung im Umgang mit Kindern die „Erheblichkeitsschwelle“ überschreitet und einen Missbrauch darstellt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu beurteilen.
Nach dem Gesetz bedeutet sexueller Missbrauch von Kindern, dass der Täter sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von einem Kind vornehmen lässt. Der Täter kann das Kind auch veranlassen, sexuelle Handlungen an einer anderen Person als dem Täter vorzunehmen oder diese Handlungen von der anderen Person an sich zu erdulden.

Dabei ist es rechtlich unbedeutend, ob das Kind in die Handlung einwilligt.

Für diese Taten wird der Täter mit einer **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft. In besonders schweren Fällen sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor.

Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn der Täter sexuelle Handlungen vor dem Kind vornimmt, d.h. sich z. B. selbst befriedigt oder das Kind zwingt, diese Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Täter durch Schriften, SMS, E-Mails auf das Kind einwirkt, sexuelle Handlungen an, vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen oder durch pornographische Bilder oder Filme auf das Kind einwirkt. Dies gilt auch, wenn der Täter ein Kind für eine der o. a. Handlungen anbietet, verspricht oder sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
Hierfür sieht das Gesetz eine **Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren** vor.

Schwerer sexueller Missbrauch an Kindern

Der schwere sexuelle Missbrauch an Kindern ist in § 176 a Strafgesetzbuch geregelt.

Liegen die Voraussetzungen des sexuellen Missbrauchs an Kindern vor und wurde der Täter innerhalb der vergangenen 5 Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt (Wiederholungstäter), hat sich der Täter eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verantworten und wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr** bestraft.

Wenn der Täter über 18 Jahre ist und mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder auf ähnliche Weise in dessen Körper eindringt, z.B. durch das Benutzen von Gegenständen, Anal- oder Oralverkehr, diese Handlungen an sich von dem Kind vornehmen lässt oder mehrere Täter diese Tat gemeinschaftlich ausüben oder das Kind in die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung gebracht wird, dann begeht der Täter ebenfalls einen schweren sexuellen Missbrauch.
Es handelt sich auch um schweren sexuellen Missbrauch, wenn Erwachsene Kinder mit pornografischem Material konfrontieren und es dadurch zu einer erheblichen Schädigung der seelischen Entwicklung kommt. Dies gilt auch, wenn die Kinder weder bedroht noch berührt wurden.
Für diese Taten sieht das Gesetz eine **Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren** vor.

Wenn das Kind bei Begehung der Taten nach § 176 Abs. 1 bis Abs. 3 körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht wird, wird eine **Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren** verhängt.

Sexueller Missbrauch an Jugendlichen

Der sexuelle Missbrauch an Jugendlichen ist in § 182 Strafgesetzbuch geregelt.

Wenn der (auch jugendliche) Täter eine weibliche/männliche Person zwischen 14 und 18 Jahren sexuell missbraucht, spricht das Gesetz gemäß § 182 Strafgesetzbuch von sexuellem Missbrauch an Jugendlichen.
Dabei muss der Täter eine Zwangslage, in der sich das jugendliche Opfer befindet, dazu ausnutzen, sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen oder an sich von ihm vornehmen zu lassen oder das jugendliche Opfer dazu bestimmen, derartige Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder an sich von dem Dritten vornehmen zu lassen.
Auch wenn ein Erwachsener eine jugendliche Person dafür bezahlt, begeht er sexuellen Missbrauch an Jugendlichen.Für diese Taten ist eine **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe** zu verhängen.

Sexueller Missbrauch an einer/einem Jugendlichen liegt auch dann vor, wenn der erwachsene Täter ab 21 Jahren an einer Person unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, diese Handlungen an Dritten vorzunehmen oder von Dritten an sich vornehmen zu lassen. Dabei wird die fehlende Fähigkeit des Mädchens/des Jungen zur sexuellen Selbstbestimmung

ausgenutzt, ohne dass eine Zwangslage besteht. Damit ist der noch nicht abgeschlossene sexuelle und seelische Reifungsprozess des jugendlichen Opfers gemeint. Der Täter wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

Die sexuelle Nötigung/Vergewaltigung ist in § 177 Strafgesetzbuch geregelt.

Wird das Opfer
- mit Gewalt oder
- durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
- unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters ausgeliefert ist, z.B. innerhalb der Wohnung des Täters,

genötigt, sexuelle Handlungen an sich zu dulden oder an dem Täter oder einer anderen Person vorzunehmen, dann liegt eine sexuelle Nötigung gemäß § 177 Strafgesetzbuch vor. Diese wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr** geahndet.

Vollzieht der Täter mit dem Opfer den Beischlaf oder erniedrigt das Opfer durch ähnliche sexuelle Handlungen, die von dem Opfer als besonders entwürdigend empfunden werden, insbesondere, wenn sie mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind **(Vergewaltigung)**, lässt der Täter diese Handlungen an sich vornehmen oder wird die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen, liegt ein **besonders schwerer Fall** vor, der mit einer **Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren** geahndet wird.

Führt der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich oder sonst ein Werkzeug/Mittel, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden oder bringt der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, ist eine **Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren** zu verhängen.

Bei Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bei körperlicher schwerer Misshandlung oder bei Todesgefahr beträgt die **Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahre**.

Was passiert danach?

Voraussetzung dafür, dass der Täter bestraft werden kann, ist, dass die Strafverfolgungsbehörden von der Straftat Kenntnis erlangen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine Straftat angezeigt wird oder ein Strafantrag gestellt wird. Zuständig dafür sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes, die Staatsanwaltschaft und auch die Amtsgerichte.

Die Entscheidung, die Straftat anzuzeigen, muss nicht sofort getroffen werden, sondern vor Ablauf der **Verjährungsfrist**.

Die Straftaten unterliegen nämlich der Verfolgungsverjährung. Dies bedeutet, dass die Verfolgung und Ahndung von Straftaten an bestimmte Fristen gebunden ist. Diese sind abhängig vom Strafmaß, das das Strafgesetz für die Tat vorsieht. Gemäß § 78 Absatz 3 Strafgesetzbuch beträgt die Verjährungsfrist jedoch **wenigstens drei Jahre**.

Sie beträgt fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Bei Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind, beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre.

Hiernach verjährt der sexuelle Missbrauch eines Kindes (Freiheitsstrafe max. 10 Jahre) und die Vergewaltigung (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren) in zwanzig Jahren.

Bei Sexualdelikten nach den §§ 176 bis 179 Strafgesetzbuch ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers, d.h. erst zu diesem Zeitpunkt beginnt die für die Verfolgungsverjährung maßgebende Frist.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, beträgt 30 Jahre.

Vernehmung eines Zeugen

(mit der gewählten männlichen Form sind auch andere Geschlechter gemeint)

Um den Opfern von Gewalttaten die sehr belastenden Mehrfachvernehmungen (Polizei, u. U. Staatsanwaltschaft, bei Einholung eines sog. Glaubwürdigkeitsgutachtens,

in der Hauptverhandlung, u. U. in der Berufungsverhandlung), so weit wie möglich zu ersparen, finden in der Regel auf den Polizeidienststellen Videovernehmungen statt.
Gemäß § 58 a Strafprozessordnung kann die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie s o l l aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn

- damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Abs. 2 StPO genannten Straftaten (u. a. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder
- wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.

Der Zeuge kann einer Überlassung der Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung **widersprechen** und ist auf dieses Recht hinzuweisen! Im Falle des Widerspruchs wird den zur Akteneinsicht Berechtigten ein schriftliches Protokoll, das die Aufzeichnung übertragen hat, überlassen.

Durch die videodokumentierte Vernehmung kann eine erneute Vernehmung im Gerichtssaal allerdings nicht ausgeschlossen werden. Sofern das Gericht eine erneute Vernehmung anordnet, gibt es mehrere Möglichkeiten, um dem Opfer zumindest eine Begegnung mit dem Angeklagten zu ersparen.

Vorübergehender Ausschluss des Angeklagten

Gemäß § 247 Strafprozessordnung kann das Gericht anordnen, dass der Angeklagte während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungszimmer entfernt wird, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagt, z. B. weil der Zeuge Repressalien des Angeklagten oder eines Freundes/Bekannten des Angeklagten fürchtet. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn **eine dritte Person unter 18 Jahren als Zeuge** vernommen wird, sofern in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder bei einer anderen Person die dringende Gefahr für einen schwerwiegenden Gesundheitsnachteil besteht.

Sowohl der erhebliche Nachteil für das Wohl als auch der schwerwiegende Gesundheitsnachteil der Zeugen sind nachzuweisen, geeigneterweise anhand eines Facharztberichtes. Ein „einfaches“ ärztliches Attest ist meistens unzureichend.

Übertragung der Aussage des Zeugen in Bild und Ton in das Sitzungszimmer

Nach § 247a Strafprozessordnung kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung des Zeugen zeitgleich per Videoübertragung, d.h. Bild-Ton-Direktübertragung aus einem anderen Raum in das Sitzungszimmer übertragen wird.

Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

Die stark belastenden Befragungen bei kindlichen und jugendlichen Zeugen unter 18 Jahren werden gemäß § 241 a Strafprozessordnung allein von dem Vorsitzenden Richter durchgeführt. Andere Verfahrensbeteiligte haben ein mittelbares Fragerecht über den Vorsitzenden, um für das Kind/den Jugendlichen belastende Fragen auszuschließen.
Der Vorsitzende kann eine unmittelbare Befragung des Zeugen ausnahmsweise gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl des Zeugen nicht zu befürchten ist.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten (z.B. der Staatsanwaltschaft oder der Nebenklage-Vertretung) nach § 172 Gerichtsverfassungsgesetz kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird.
Bei der Abwägung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre sind die besonderen Belastungen zu berücksichtigen, die für **Kinder und Jugendliche** mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können.

Was bedeutet Nebenklage?

Voraussetzung der Nebenklage ist, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Ohne öffentliche Anklage gibt es keine Nebenklage.
Das Opfer einer Straftat kann dann neben dem Staatsanwalt/ der Staatsanwältin als weiterer Ankläger auftreten, was mit **bestimmten Beteiligungsrechten und keinen Pflichten** verbunden ist . Die oder der Geschädigte hat somit die Möglichkeit, das Strafverfahren kritisch zu begleiten.

Der Nebenkläger hat die intensivste Beziehung zur Tat – neben dem Täter – und kann daher während des gesamten Prozesses besonders gut Sachinformationen und Befindlichkeiten in die Verhandlung einfließen lassen.

Die Nebenklage leistet nicht nur Genugtuung, sondern hat eine wichtige Kontroll- und Aufklärungsfunktion. Das Unrecht, das dem Opfer widerfahren ist, bleibt durch die Anwesenheit des Nebenklägers während des Prozesses immer präsent.

Nebenklageberechtigt ist, wer Verletzter der im Katalog des § 395 Strafprozessordnung aufgeführten Nebenklagedelikte ist. Dies sind u.a. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. Menschenhandel, Kinderhandel), Mord, Totschlag, Körperverletzungsdelikte, u. a. nach Einführung des § 238 Strafgesetzbuch (Nachstellung) können auch Stalkingopfer als Nebenkläger auftreten.

Der Nebenklageanschluss (Nebenklageantrag) sollte mit Erhebung der öffentlichen Anklage gestellt werden; er kann jedoch auch früher oder selbst nach Urteilsverkündung zur Einlegung von Rechtsmitteln erklärt werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Nebenklage trifft die/der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichtes.

Die oder der Nebenklageberechtigte kann sich im Strafverfahren von einer/m Rechtsanwältin/anwalt unterstützen und vertreten lassen (erfahrene Opferanwälte im Kreis Segeberg finden sich im Adressenteil).
Die Kosten übernimmt die Landeskasse bei Vorliegen einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

- wenn es sich um ein Verbrechen handelt, die Strafandrohung also mehr als ein Jahr beträgt,
- im Falle eines Vergehens, d.h. einer Strafandrohung von weniger als einem Jahr, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden die Kosten übernommen, wenn die/der Nebenkläger/in bedürftig ist, d. h. die Kosten nicht tragen kann und nicht in der Lage ist, ihre/seine Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen oder dies nicht zumutbar ist.

Die **Rechte der Nebenklägerin bzw. des Nebenklägers** sind in § 397 Strafprozessordnung beschrieben; sie/ er besitzt insbesondere

- das Recht zur Ablehnung eines Richters bzw. eines Sachverständigen,
- das Fragerecht,
- das Beanstandungsrecht nach § 238 Abs. 2 Strafprozessordung,
- das Beweisantragsrecht,
- das Recht, Erklärungen abzugeben,
- das Recht, Rechtsmittel einzulegen (Berufung, Revision, Beschwerde), allerdings nicht gegen die Höhe des Strafmaßes,
- das Recht, auf Antrag darüber informiert zu werden, ob dem Verurteilten Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird.

Insbesondere ist Zeugen, die durch eine Straftat verletzt sind, Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.
Gemäß § 80 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz ist die Nebenklage auch bei jugendlichen/ heranwachsenden Tätern möglich, sofern die Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Verbrechen ist, d. h. mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mit der Nebenklage ausschließlich Rechte, jedoch keine Pflichten verbunden sind!

Was ist Stalking?

Der Begriff „Stalking“ ist von dem englischen Verb „to stalk“ („sich anschleichen“ oder „einkreisen von Beute“) abgeleitet. Stalker verfolgen ihre Opfer, stellen ihnen nach, beobachten, bedrohen und terrorisieren sie. Dies geschieht z. B . durch Telefonanrufe, das Schreiben von SMS und E-Mails, das Verfolgen und Auflauern am Arbeitsplatz, vor der Wohnung, Beleidigungen, Nötigungen, Sachbeschädigungen. In extremen Fällen wendet der Stalker körperliche Gewalt an, die bis zur Tötung reichen kann.
Strafrechtlich erfüllen die Handlungen des Stalkers unterschiedliche Tatbestände, u.a. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Hausfriedensbruch, unbefugtes Anfertigen von Bildern in der Wohnung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung.
Auch deshalb sollte eine Strafanzeige gegen den Stalker erstattet werden. Außerdem wurde ein eigenständiger Tatbestand „Nachstellung“ im Strafgesetzbuch verankert (§ 238).
Rechtsschutz erlangt das Opfer zivilrechtlich sowie strafrechtlich.

Zivilrechtlich kann das Opfer auf der Grundlage des **Gewaltschutzgesetzes** Hilfe erhalten. Das Gewaltschutzgesetz ist ein deutsches Bundesgesetz, das als Artikel 1 des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“ im Januar 2002 erlassen wurde.

Bei Belästigungen (s.o.) können Zivilgerichte auf Antrag des Betroffenen mittels Beschlusses u.a. anordnen, dass der Täter es zu unterlassen hat, sich dem Betroffenen bzw. dessen Wohnung zu nähern („Bannmeile“), den Betroffenen anzurufen bzw. Kontakt per SMS/ Email aufzunehmen. Diese Maßnahmen können einzeln oder nebeneinander angeordnet werden. Zusätzlich kann bei Eilbedürftigkeit, die regelmäßig gegeben sein dürfte, eine sehr schnelle Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person eine eidesstattliche Versicherung abgibt, dass die behaupteten Beeinträchtigungen der Wahrheit entsprechen.

Verstößt der Stalker gegen diese Anordnungen, kann das Gericht auf Antrag des/ der Betroffenen ein Zwangsgeld gegen den Täter festsetzen, das sich an den Einkommensverhältnissen des Täters und dem Maß des Verstoßes gegen den Beschluss orientiert.

Nach § 4 Gewaltschutzgesetz stellt jeder Verstoß gegen die Auflagen des gerichtlichen Beschlusses eine Straftat dar, die anzuzeigen ist.

Wichtig: Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können von den Betroffenen selbst – ohne dass es der Beauftragung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin bedarf – bei dem Rechtsantragsstellen des Amtsgerichtes gestellt werden, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat! Die Antragstellung ist kostenfrei! Der Antrag des Betroffenen wird protokolliert und an die/den zuständige/n Richter/in weitergeleitet.
Rechtsantragsstellen:
Amtsgericht Bad Segeberg, Am Kalkberg 18, 23795 Bad Segeberg,
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Tel. 04551 9000 (Zentrale)
Amtsgericht Norderstedt, Rathausallee 80, 22846 Norderstedt,
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Tel. 040 52 60 60 (Zentrale)

Das Opferentschädigungsgesetz

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist ein deutsches Bundesgesetz im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, das am 7. Januar 1985 in Kraft trat und das OEG vom 15. Mai 1976 ablöste.
Der Staat ist in der Verantwortung, seine Bürger vor Gewalttaten zu schützen, weil er Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensbekämpfung ist. Da ein lückenloser Schutz der Bürger nicht möglich ist, muss die staatliche Gemeinschaft Opfern von Gewalttaten, die erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedüftig werden, Schutz gewähren.
Leistungen nach dem OEG kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat (Ausnahme: mittels eines Kraftfahrzeugs).
Anspruchsberechtigt ist ebenso, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt wird.

Eine Verurteilung des Täters ist nicht die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem OEG.

Opfer erhalten

- Heil- und Krankenbehandlung (ärztliche Behandlung, Psychotherapie, Kuren etc.)
- Rentenleistungen bei Minderung oder Aufhebung der Erwerbstätigkeit
- Pflegezulage, Schwerbehindertenzulage
- Bestattungsgeld, andere Einzelleistungen

Das Opfer sollte möglichst umgehend einen Antrag beim Versorgungsamt oder anderen amtlichen Stellen, wie Gemeindeverwaltung, Krankenkasse, Rentenversicherung einreichen, da Leistungen erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend gewährt werden.

Hinweis: Die Erörterung der zuvor genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches diente dazu, einen kurzen Einblick in die Definition und Systematik der Sexualdelikte zu geben. Sie ist nicht abschließend, insbesondere wurden Strafmilderungen und Strafschärfungen sowie Qualifikationen bis auf die hier genannten bewusst unerwähnt gelassen.

Zur Unterstützung und zur Vorbereitung der Teilnahme an einem Strafprozess kann das Zeugenbegleitprogramm (Psychosoziale Prozessbegleitung) in Anspruch genommen werden.

Die Opfer werden von ausgebildeten Sozialpädagogen bis zum Abschluss der Hauptverhandlung begleitet. In der Regel findet nach der Anklageerhebung ein erstes persönliches Gespräch statt, das dem Ziel dient, Ängste der Opfer vor dem Verfahren abzubauen.

Nähere Informationen dazu finden sich im folgenden Adressenteil dieser Broschüre.

ANLAUFSTELLEN FÜR HILFE UND BERATUNG IM KREIS SEGEBERG

KOORDINIERENDE UND KREISWEIT TÄTIGE ANLAUFSTELLEN

Name der Einrichtung

Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Adresse und Telefon

Kirchplatz 1
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 8 88 88
Fax: 04551 8 73 10
info@kinderschutzbund-se.de
www.kinderschutzbund-se.de

Kontaktpersonen

Silke Orthmann, Dipl.-Psychologin
Gerti Teske, Dipl.-Psychologin
Britta Kohls, Büro und Erstkontakt

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten

Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Termine für Beratungsgespräche in den Familienbüros Bad Bramstedt und Bornhöved sowie in den Außenstellen Kaltenkirchen und Henstedt-Ulzburg werden über unser Büro in Bad Segeberg vereinbart.

Zielgruppe und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Betroffene Mädchen, Jungen und junge Frauen und Männer bis 27 Jahre; Bezugspersonen (z.B. Mütter, Väter, FreundInnen) und Fachkräfte (z.B. ErzieherInnen, LehrerInnen); sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre

Beratung

- Unterstützung in Krisensituationen
- Beratung von KlientInnen
- Fachberatungen und Fallsupervisionen für professionelle HelferInnen

Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
Prävention

- Informationsveranstaltungen (Vorträge, Elternabende)
- Fortbildungen für Fachleute aus psychosozialen Arbeitsfeldern

Koordination

- Organisation und Begleitung von Fall- und HelferInnenkonferenzen
- Vernetzung mit bestehenden Hilfseinrichtungen im Kreis Segeberg
- Gestaltung des kreisweiten Treffens zum Thema sexuelle Gewalt

Name der Einrichtung	**Fachberatung gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen**
Adresse und Telefon	Kirchenplatz 1 a, 22844 Norderstedt Tel.: 040 52 57 08 40 Fax: 040 52 56 02 18 Fachberatung.gegensexuelleGewalt@diakonie-hhsh.de www.diakonie-hhsh.de
Kontaktpersonen	Frau Petra Glashoff, Information und Sekretariat Beate Pfeiffer, Diplom-Sozialpädagogin, Gestalttherapeutin, Leiterin der Einrichtung
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Für Anmeldungen Montag bis Freitag von 10.00 bis 13.00 Uhr Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Kinder, Jugendliche, Eltern, Angehörige, Institutionen und Fachleute ■ Beratung und therapeutische Hilfe

Name der Einrichtung **Kreisjugendamt Segeberg**
Sechs Dienststellen: in Bad Segeberg, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, Bad Bramstedt, Bornhöved und Wahlstedt
Stadtjugendamt Norderstedt

Adresse und Telefon

■ Hamburger Straße 30, 23795 **Bad Segeberg**
Tel.: 04551 95 15 71
Fax: 04551 95 15 83
jugend@kreis-se.de
Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag: 13.45 bis 16.00 Uhr

■ Flottkamp 13 c, 24568 **Kaltenkirchen**
Tel.: 04191 9 12 30
Fax: 04191 91 23 33
kja-kaki@kreis-se.de
Montag, Dienstag, Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

■ Rathausplatz 3, 24558 **Henstedt-Ulzburg**
Tel.: 04193 75 28 20
Fax: 04193 7 52 82 20
Montag, Dienstag, Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

■ Bleek 15, 24576 **Bad Bramstedt** (im Familienbüro)
Tel.: 04192 8 16 83 10
Fax: 04192 8 16 83 20
Montag und Freitag: 10.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr

■ Lindenstraße 5, 24619 **Bornhöved**
Tel.: 04323 80 50 00
Fax: 04323 8 05 00 18
Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 16.00 Uhr

■ Adlerstraße 13, 23812 **Wahlstedt**
Tel.: 04554 60 65 95 / 60 65 96 / 60 65 97
Fax: 04554 60 95 51

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

- Stadtjugendamt Norderstedt:
Rathausallee 50, 22846 **Norderstedt**
Tel.: 040 53 59 54 01
Fax: 040 53 59 56 41
jugendamt@norderstedt.de
Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

Kontaktpersonen

nach der Rufbereitschaft fragen

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die SozialarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Jugendämter bieten auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Beratung und die Vermittlung von Hilfen an.

Familien, Kinder und Jugendliche berät und betreut der ASD u.a.:

- wenn sich die Eltern trennen,
- in Erziehungsfragen
- wenn die Erziehung nicht gewährleistet wird
- wenn die Kinder vernachlässigt werden oder das Kindeswohl gefährdet ist
- wenn Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt kommen (Jugendgerichtshilfe).

In ihrer Beratungs- und Betreuungsarbeit sind die Fachkräfte bemüht, möglichst gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Eltern Lösungen zu finden und Krisenlagen zu entschärfen. Auch ohne Kenntnis der Eltern können Kinder und Jugendliche bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt beraten werden.
Falls sich Kinder und Jugendliche in akuten Krisen befinden, ist das Jugendamt auch befugt, Eilmaßnahmen einzuleiten, beispielsweise die Minderjährigen vorläufig unterzubringen.

In dringenden Angelegenheiten außerhalb der Erreichbarkeitszeiten kann die Inobhutnahmestelle in Neumünster unter Tel.: 04321 56 00 56, in Bad Oldesloe unter Tel.: 04531 1 73 50 oder die Polizei unter 110 angerufen werden.

ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN

Die Erziehungs- und Lebensberatungsstellen des Kreises Segeberg bieten Hilfe und Beratung bei Erziehungsfragen und bei allen Problemen, die die Familie und Partnerschaften betreffen. Für den Bereich sexuelle Gewalt gegen Kinder werden unterschiedliche Angebote gemacht.

Name der Einrichtung	**Erziehungs- und Lebensberatungsstelle**
Adresse und Telefon	Kirchstr. 9a, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 95 53 10 Fax: 04551 95 53 15 E-Mail: erziehungsberatung.se@diakonie-ploe-se.de
Kontaktpersonen	Anke Pofahl Petra Carstens
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Freitag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Zielgruppe und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Beratung und Therapie nach sexueller Gewalterfahrung Hilfe bei der Aufklärung

Name der Einrichtung **Erziehungs- und Familienberatung**

Adresse und Telefon	Flottkamp 13 b (1. Stock), 24568 Kaltenkirchen Tel.: 04191 45 99 E-Mail: eb-kaltenkirchen@therapiehilfe.de www.therapiehilfe.de
Kontaktpersonen	Verwaltung
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 13.00-17.00 Uhr Dienstag: 16.00-17.30 Uhr Offene Sprechstunde (nicht in den Ferien)
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Beratung in Erziehungsfragen und allen Fragen des familiären Zusammenlebens ■ Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Name der Einrichtung **Familienbüro Bad Bramstedt**

Adresse und Telefon	Bleeck 15, 24576 Bad Bramstedt Tel.: 04192 81 68 30, Fax 04192 9 16 83 20 E-Mail: info@familienbuero-badbramstedt.de
Kontaktpersonen	Verwaltung
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag und Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr Freitag: 9.00-12.30 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Beratung in Erziehungsfragen und allen Fragen des familiären Zusammenlebens ■ Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Name der Einrichtung **Familienbüro Bornhöved**

Adresse und Telefon
Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved
Tel.: 04323 80 54 47 11
E-Mail: info@familienbuero-bornhoeved.de
www.familienbuero-bornhoeved.de

Kontaktpersonen
Verwaltung

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag, Dienstag: 9.00-13.00 Uhr,
Mittwoch, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr
Freitag: 9.00-12.30 Uhr

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Beratung in Erziehungsfragen und allen Fragen des familiären Zusammenlebens
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Name der Einrichtung **Haus der sozialen Beratung**

Adresse und Telefon
Rathausplatz 3, 24558 Henstedt-Ulzburg
Tel.: 04193 96 64 50, Fax: 04193 9 66 45 20
E-Mail: info@sozialberatung-henstedt-ulzburg.de

Kontaktpersonen
Verwaltung

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag, Dienstag: 8.30-12.30 Uhr
Mittwoch, Donnertag 14.00-18.00 Uhr
Freitag: 8.30-12.00 Uhr

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Beratung in Erziehungsfragen und allen Fragen des familiären Zusammenlebens
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Name der Einrichtung **Ev. Beratungsstelle – Sicher im Leben**

Adresse und Telefon
Kirchenplatz 1a, 22844 Norderstedt
Tel.: 040 5 25 58 44
E-Mail: eb.norderstedt@diakonie-hhsh.de
www.diakonie-hhsh.de

Kontaktpersonen
Frau Petra Glashoff, Information und Sekretariat
Beate Pfeiffer, Dipl.-Sozialpädagogin, Gestalttherapeutin, Leiterin der Einrichtung

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag bis Freitag: 10.00-13.00 Uhr,
Mittwoch 15.00-18.00 Uhr für Anmeldungen
Offene Sprechstunde ohne Anmeldungen
Montag 10.00-11.30 Uhr und
Mittwoch 16.00-17.30 Uhr (in den Ferien geschlossen)

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Krisenintervention
- Elternberatung
- Kindertherapie
- Jugendberatung

Name der Einrichtung **Sozialwerk Norderstedt Psychologische Beratungsstelle**

Adresse und Telefon
Ochsenzoller Straße 85 (Eingang Hermann-Löns-Weg 9)
22848 Norderstedt
Tel.: 040 5 23 73 80
Fax :040 5 23 71 53
info@sozialwerk-norderstedt.de
www.sozialwerk-norderstedt.de

Kontaktpersonen
Leonie Pleinert, Psychologin (M. Sc.)

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag bis Freitag 8.00-16.00 Uhr
Offene Sprechstunde Mittwoch 10.00-11.00 Uhr und 16.00-17.00 Uhr (in den Ferien geschlossen)

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	für: Kinder, Jugendliche, Bezugspersonen Erwachsene, Paare, Familien ■ Beratung, Krisenintervention ■ Einzel- und Gruppentherapie

FRAUENBERATUNGSSTELLEN

Angebote speziell für Frauen und Mädchen

Name der Einrichtung	**Frauenfachberatungsstelle und Notruf des Frauenzimmer e.V.**
Adresse und Telefon	Oldesloer Straße 20, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 38 18 Fax 04551 9 38 60 frauenzimmer-badsegeberg@t-online.de www.frauenzimmer-badsegeberg.de
Kontaktpersonen	Stephanie Böttcher, Dipl.-Sozialpädagogin Barbara Eibelshäuser, Dipl.-Psychologin
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 10.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-16.00 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Frauen und Mädchen ab 14 Jahren ■ Krisenintervention, Beratung, Begleitung und Begleitung im Strafverfahren

Name der Einrichtung	**Frauentreffpunkt Kaltenkirchen e.V.** **Träger: Frauenräume e. V. Norderstedt, Beratungsstelle**
Adresse und Telefon	Flottkamp 13, 24568 Kaltenkirchen Tel.: 04191 8 56 99 und 95 94 97 Fax: 04191 95 86 74 info@frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de www.frauentreffpunkt-kaltenkirchen.de
Kontaktpersonen	Andrea Hempel, Dipl. Psychologin
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	täglich: 10.00-12.00 Uhr offene Sprechzeit am Donnerstag 15.00-17.00 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Beratung für Frauen ab ca. 16 Jahren ■ Termine nach Vereinbarung ■ Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen

Name der Einrichtung	**Frauenberatungsstelle und Notruf / Frauenräume e.V.**
Adresse und Telefon	Kielort 51, 22850 Norderstedt Tel.: 040 5 29 69 58 Fax: 040 52 98 55 65 info@frauenberatungsstelle-norderstedt.de www.frauenberatungsstelle-norderstedt.de
Kontaktpersonen	Sabine Kofahl
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	telefonisch: täglich 10.00 bis 12.00 Uhr offene Sprechzeit am Dienstag 16.00-19.00 Uhr Ansonsten machen wir Terminabsprachen für die Beratung. Anrufbeantworter mit umgehender Rückmeldung.
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Krisenintervention und Beratung von weiblichen Angehörigen ■ Beratung von professionellen Helferinnen ■ Beratung und Krisenintervention betroffener Frauen

SPEZIELLE EINRICHTUNGEN FÜR SCHULE UND KINDERTAGESSTÄTTEN

Name der Einrichtung **Schulpsychologischer Dienst**

Adresse und Telefon
Marienstr. 31, 23795 Bad Segeberg
(Postanschrift: Hamburger Str. 30)
Tel.: 04551 8 95 50 80
Fax: 04551 8 95 50 82
E-Mail: schulpsychologie@kreis-segeberg.de

Kontaktpersonen
Helena Schütze, Dipl.-Psych.
Helena.Schuetze@kreis-segeberg.de
Marian Siemast, Dipl.-Psych.
Marian.Siemast@kreis-segeberg.de

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
telefonische Anmeldung

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- alle Schülerinnen und Schüler Segeberger Schulen, sowie Lehrer/innen
- Beratung für Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrer/innen und andere Bezugspersonen
- Diagnostik
- vernetzte Zusammenarbeit der Beteiligten
- beratend-therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen dieser Zusammenarbeit

Name der Einrichtung **Psychologische Beratungsstelle für Kindertagesstätten**

Adresse und Telefon
Rathausallee 98, 22846 Norderstedt
Tel. 040 5 26 35 93
Fax 040 31 59 05 78

Kontaktpersonen
Petra Mahlau, Psych. Psychotherapeutin
Wolfgang Hiegele, Psych. Psychotherapeut
kita-beratung@norderstedt.de

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
telefonische Anmeldung

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- alle Kindertagesstätten, Krippen und Horte in Norderstedt
- Erzieher/innen, Eltern, Kinder
- Beratung für Erzieher/innen, Eltern und andere Bezugspersonen
- Diagnostik
- vernetzte Zusammenarbeit der Beteiligten
- therapeutische Begleitung von Kindern im Rahmen dieser Zusammenarbeit

ANLAUFSTELLEN FÜR MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND BEWEISSICHERUNG

Name der Einrichtung

Universitätsklinikum Hamburg – Eppendorf
Institut für Rechtsmedizin
Kinder – Kompetenzzentrum

Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch.

Adresse und Telefon

Butenfeld 34, 22529 Hamburg
24 h-Telefon: 040 7 41 05 21 27, auch anonym
kinderkompetenzzentrum@uke.de
www.uke.de/institute/rechtsmedizin

Kontaktperson

PD Dr. med. Dragana Seifert

Das Team des Kinder-KOMPT untersucht Kinder und Jugendliche, bei denen der Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung besteht.

Die Untersuchung erfolgt durch speziell geschulte Ärzte in kindgerechter Umgebung.

Der Untersuchungsprozess orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

Das Untersuchungsergebnis kann auch zur Entkräftung eines Missbrauchverdachtes führen.

Eine Strafanzeige bei der Polizei ist keine Voraussetzung für eine Untersuchung.
Auch außerhalb des Klinikums Eppendorf sind Untersuchungen möglich.

Zur Beweissicherung kann eine Fotodokumentation, ggf. Spurensicherung vorgenommen werden; für die Verwertbarkeit vor Gericht werden auch schriftliche Gutachten erstellt. Die Untersuchungsergebnisse können über längere Zeit aufbewahrt werden, wenn die/der Betroffene Zeit braucht, um über eine Anzeige zu entscheiden.

Im Anschluss an die Untersuchung ist eine Vorstellung in der Sprechstunde für kindliche Gewaltopfer / Traumasprechstunde möglich (. S. Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters).

Für die Patienten entstehen keine Kosten.

Name der Einrichtung	**Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf** **Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters** **Spezialsprechstunde für kindliche Gewaltopfer / Traumasprechstunde**
Adresse und Telefon	Martinistraße 52 (Haus West), 20246 Hamburg Tel.: 040 7 41 05 22 30 Anmeldung Sekretariat

ZUFLUCHTSORTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FRAUEN IN NOTSITUATIONEN

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz.
Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 42, 1 SGB VIII) steht:

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/ Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht eingeholt werden kann.“

Name der Einrichtung **iuvo (Kinder- und Jugendschutzhaus Neumünster)**

Adresse und Telefon
Ulmenstraße 58-60
24537 Neumünster
Tel.: 04321 56 00 56

Kontaktperson
pädagogische Mitarbeiter/in

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Tag und Nacht erreichbar

Zielgruppe und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- alle Kinder und Jugendlichen, die Schutz suchen.
- Unterstützung in Krisensituationen und weiterführende Begleitung

Name der Einrichtung **Autonomes Mädchenhaus, Lotta e. V.**

Adresse und Telefon
Tel.: 0431 64 20 69
kontakt@maedchenhaus-kiel.de
www.maedchenhaus-kiel.de

Kontaktpersonen
pädagogische Mitarbeiter/in

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
rund um die Uhr

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- alle Mädchen und junge Frauen ab 13 Jahren, die Schutz suchen.
- Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII über das zuständige Jugendamt
- Unterstützung in Krisensituationen und weiterführende Begleitung

FRAUENHÄUSER IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

In 16 Frauenhäusern werden Schutz suchende Frauen ab 18 Jahren und ihre Kinder rund um die Uhr aufgenommen. Sie können frei wählen, welches Frauenhaus sie aufsuchen; die Häuser in Kiel, Lensahn, Neumünster und Lübeck (autonomes Frauenhaus) sind behindertengerecht ausgestattet.

Hier eine Auswahl von 11 Frauenhäusern aus dem Kreis Segeberg und Umgebung:

Kreis Segeberg	Frauenhaus Norderstedt, Tel. 040 5 29 66 77 frauenhaus.norderstedt@diakonie-hhsh.de www.dwniendorf.de
Stadt Neumünster	Frauenhaus Neumünster, Tel. 04321 4 67 33 info@frauenhaus-neumünster.de www.frauenhaus-neumünster.de
Hansestadt Lübeck	Frauenhaus Lübeck (AWO), Tel. 0451 70 51 85 frauenhaus-luebeck@awo-sh.de www.awo-frauenhaus-luebeck.de
	Frauenhaus Lübeck, Tel. 0451 6 60 33 info@autonomes-frauenhaus.de www.autonomes-frauenhaus.de
Landeshauptstadt Kiel	Frauenhaus Kiel, Tel. 0431 68 18 25 frauenhaus-kiel@t-online.de www.frauenhaus-kiel.de
Kreis Ostholstein	Frauenhaus Ostholstein, Tel. 04363 17 21 webmaster@fh-oh.de
Kreis Plön	Frauenhaus Kreis Plön e. V., Tel. 04342 8 26 16 info@frauenhauskreisploen.de www.frauenhauskreisploen.de
Kreis Stormarn	Frauenhaus Ahrensburg, Tel. 04102 8 17 09 frauenhaus-stormarn@web.de www.frauenhelfenfrauenstormarn.de

Kreis Pinneberg	Frauenhaus Elmshorn, Tel. 04121 2 58 95 frauenhaus.elmshorn@gmx.de Frauenhaus Pinneberg, Tel. 04101 20 49 67 info@frauenhaus-pinneberg.de www.frauenhaus-pinneberg.de Frauenhaus Wedel, Tel. 04103 1 45 53 frauenhaus-wedel@web.de
Kreis Steinburg	Frauenhaus Itzehoe, Tel. 04821 6 17 12 autonomes-frauenhaus-itzehoe@t-online.de www.frauenhaus-itzehoe.de

KRIMINALPOLIZEI

	Bad Segeberg
Name der Einrichtung	**Kriminalpolizeistelle Bad Segeberg/Sachgebiet 1 Abteilung: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**
Adresse und Telefon	Dorfstraße 16-18, 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 8 84 41 15 Lothar Bienert lothar.bienert@polizei.landsh.de
Kontaktpersonen	Lothar Bienert bei Abwesenheit entweder Tel.: 04551 8 84 41 10 Sachgebietsleitung oder 04551 8 84 20 27 zentrales Geschäftszimmer
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Freitag 8.00 16.00 Uhr (oder jederzeit nach Vereinbarung) Außerhalb der Anruf-/Sprechzeiten kann der Bereitschaftsdienst der Kripo über den Notruf 110 jederzeit erreicht werden
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Aufnahme von Strafanzeigen, Bearbeitung von Stalking-Fällen und von Straftaten, die über das Internet begangen werden ■ Erstgespräche, Vermittlung an Fachinstitutionen, Beratung bei oder vor Anzeigenerstattung, Erläuterung des Ganges des Strafverfahrens, videounterstützte Vernehmungen, Unterstützung und Begleitung bei ärztlichen Untersuchungen nach Sexualstraftaten, vertrauliche Gespräche, Hausbesuche

	Norderstedt
Name der Einrichtung	**Kriminalpolizeiaußenstelle Norderstedt/Sachgebiet 1 Abteilung: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**
Adresse und Telefon	Europaallee 24, 22850 Norderstedt Tel.: 040 2 80 60 Tel.: 040 2 80 61 16 Katharina Lübs katharinea.luebs@polizei.landsh.de Tel.: 040 52 80 61 15 Christian Kelting christian.kelting@polizei.landsh.de
Kontaktpersonen	Katharina Lübs, Christian Kelting
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag-Freitag 7.30-16.00 Uhr (oder jederzeit nach Vereinbarung)
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Erstgespräche, Vermittlung an Fachinstitutionen, Beratung bei oder vor Anzeigenerstattung, Erläuterung des Ganges des Strafverfahrens, videounterstützte Vernehmungen, Unterstützung und Begleitung bei ärztlichen Untersuchungen nach Sexualstraftaten

WEISSER RING

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminaltitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Der Weisse Ring versteht sich als Anlaufstelle für Menschen, die unter den seelischen, körperlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Straftat leiden; dies bezieht auch die Angehörigen bzw. die Familie des direkt Betroffenen mit ein.

Konkrete Hilfe wird geleistet durch:

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach einer Straftat
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden und Begleitung zu Gerichtsterminen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit einer Straftat
  - Beratungsscheck für die kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
  - Übernahme von weiteren Anwaltskosten, insbesondere zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (s. juristischer Teil: Nebenklage)

– Beratungsscheck für eine kostenlose psychotraumatologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat
– Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien in bestimmten Fällen.

Name der Einrichtung **Weisser Ring**

Anlaufstellen und Kontaktpersonen

Für den Kreis Segeberg:
Wolfgang Schürer
Bad Bramstedt
Tel. 04192 8 19 02 69

Zentrales Opfer- und Infotelefon bundesweit:
116 006 kostenfrei

Bundesgeschäftsstelle

Tel. 06131 8 30 30
www.weisser-ring.de
info@weisser-ring.de

OPFERANWÄLTE

Der Opferanwalt – mehr als nur ein Rechtsbeistand
Der Opferanwalt bzw. die Opferanwältin ist nicht nur ein Rechtsbeistand bei polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Vernehmungen, der die Opferschutzregelungen kennt und die Rechte der Opfer gegenüber Täter und Staat durchsetzt. Der Opferanwalt leistet auch menschlichen Beistand, da er die Ängste und Probleme des Opfers, die durch die Tat ausgelöst wurden, versteht. Er / sie sorgt dafür, dass das Opfer nicht nur Objekt und Beweismittel im Strafverfahren ist (s. juristischer Teil S. 38)

Erfahrene Opferanwälte sind u. a.:

Name der Einrichtung	**Kanzlei Lipponen** **Rechtanwältin Susanne Lipponen**
Adresse und Telefon	Kuhberg 1 24619 Bornhöved Tel.: 04323 8 02 99 50 kanzleiLipponen@t-online.de
Kontaktpersonen	Susanne Lipponen
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	9.00-13.00 Uhr und 14.00-18.00 Mittwoch- und Freitagnachmittag nach Vereinbarung
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Beratung, Anfertigung einer Strafanzeige, Akteneinsicht, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Nebenklageanschluss, Beantragung von Zeugenschutzmaßnahmen, außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen (insbesondere Schmerzensgeld), Unterlassungsverfahren

Name der Einrichtung	**Kanzlei Dr. Dörfelt, Schumacher, Grützner & Sozien**
Adresse und Telefon	Hamburger Str. 89 24558 Henstedt-Ulzburg Tel. 04193 9 97 40 www.anwalt1.de

Kontaktpersonen	Rechtsanwalt Sebastian Knops knops@anwalt1.de
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Freitag 8.00-18.00 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Rechtliche Beratung und Vertretung

Name der Einrichtung	**Kanzlei Brandt, Stolter, Hummel und Michalke**
Adresse und Telefon	Hamburger Straße 20 24558 Henstedt-Ulzburg Tel.: 04193 9 82 70 Fax: 04193 98 27 20 jens.hummel@ra.bshm.de, www.ra-bshm.de
Kontaktpersonen	Rechtsanwalt Jens Hummel
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Donnerstag: 8.30-18.00 Uhr Freitag: 8.30-14.00 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Rechtliche Beratung und Vertretung

ZEUGENBEGLEITPROGRAMM (PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG)

Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird in Schleswig-Holstein eine **kostenlose** Begleitung in Strafprozessen angeboten, in denen es um Sexualstraftaten und körperliche Gewalt im sozialen Nahraum geht.
Die Begleitung umfasst je nach Wunsch vorbereitende Informationsgespräche, einen vorbereitenden Gerichtsbesuch, die Begleitung in der Hauptverhandlung und eine Nachbesprechung.
Sinnvoll ist es, parallel zur Wahl eines Opferanwaltes (Nebenklage) Kontakt zu einer der unten genannten Einrichtungen aufzunehmen, um eine optimale Unterstützung zu erhalten.

Folgende Einrichtungen bieten im Landgerichtsbezirk Kiel **(dazu gehört auch der Kreis Segeberg)** professionelle ZeugInnenbegleitung an:

	Begleitung von Kindern und Jugendlichen
Name der Einrichtung	**Kinderschutz-Zentrum Kiel**
Adresse und Telefon	Sophienblatt 85 24114 Kiel Tel.: 0431 12 21 80 Fax: 0431 1 22 18 11 www.kinderschutz-zentrum-kiel.de info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
Kontaktpersonen	Katja Lauen, Dipl.-Pädagogin
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr Termine nach Vereinbarung
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	■ Begleitung von Kindern ■ Begleitung von jugendlichen Jungen

Name der Einrichtung **Autonomes Mädchenhaus, Lotta e. V.**

Adresse und Telefon
Holtenauer Straße 127,
24118 Kiel
Tel.: 0431 8 05 88 81
www.maedchenhaus-kiel.de
kontakt@maedchenhaus-kiel.de

Kontaktpersonen
Susanne Eichler, Dipl.-Sozialpädagogin

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr
Mittwoch 10.00-19.00 Uhr

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Begleitung von Mädchen ab 14 Jahren

Begleitung von Frauen und Männern ab 16 Jahren

Name der Einrichtung **Frauennotruf Kiel**

Adresse und Telefon
Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9 11 44
www.frauennotruf-kiel.de
info@frauennotruf-kiel.de

Kontaktpersonen
Stefanie Böttcher, Dipl. Sozialpädagogin (für den Kreis Segeberg)
Sigrid Bürner, Dipl. Psychologin
Andrea Langmaack, Dipl. Pädagogin

Öffnungs- bzw. Anrufzeiten
Montag 14.00-17.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 10.00-13.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Begleitung von Frauen und Männern ab 16 Jahren

BERATUNGSANGEBOTE FÜR SEXUELL ÜBERGRIFFIGE JUNGEN UND MÄNNER SOWIE MENSCHEN MIT PÄDOSEXUELLEN NEIGUNGEN

	Fachstelle für Täterarbeit und Sexualtherapie
Name der Einrichtung	**Beratungsstelle im Packhaus**
Adresse und Telefon	Beselerallee 69a 24105 Kiel Tel.: 0431 57 88 96 www.packhaus-kiel.de kiel-packhaus@profamilia.de
Kontaktpersonen	Kay Wegner
Öffnungs- bzw. Anrufzeiten	Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00-12.00 Uhr
Zielgruppen und Angebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Jugendliche und Erwachsene, die Sexualdelikte begangen haben und Männer und Frauen, die in Paarbeziehungen gewalttätig geworden sind.

UNIVERSITÄTSKLINIKUM SCHLESWIG-HOLSTEIN

ZENTRUM FÜR INTEGRATIVE PSYCHIATRIE (ZIP) IN KIEL
Institut für Sexualmedizin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie (ISFP)

Anmeldung:
Sekretariat des ISFP
Niemannsweg 147
24105 Kiel
Tel. 0431 99 00 26 93
www.zip-kiel.de/sexualmedizin

Ambulante Beratung und Therapie für Männer und Frauen mit sexuellen Störungen und Störungen des soziosexuellen Verhaltens.
Hierzu gehören u.a. sexuelle Verhaltensweisen, die sich auf Kinder und andere nicht einwilligungsfähige Personen beziehen.
Für sexuell übergriffige Jugendliche kann ebenfalls ein Beratungs- und ggf. Therapieangebot gemacht werden.
Für die Behandlung sollte eine Überweisung durch einen Arzt, möglichst einen Facharzt für Psychiatrie, vorliegen.
Telefonische, schriftliche oder online-Beratungen sind nicht möglich.

KEIN TÄTER WERDEN

Prävention pädophil motivierten sexuellen Kindesmissbrauchs im Dunkelfeld
Das Präventionsprojekt „kein Täter werden" richtet sich an Männer, die auf Kinder gerichtete sexuelle Impulse verspüren oder Missbrauchsabbildungen von Kindern (Kinderpornografie) nutzen oder unentdeckte oder nicht angezeigte Taten begangen haben. Betroffenen, die über ein entsprechendes Problembewusstsein verfügen und nicht der Strafverfolgung ausgesetzt sind, wird eine kostenfreie und anonyme Diagnostik und Beratung oder Behandlung angeboten.
Mittels einer fachgerechten sexualmedizinisch-psychotherapeutischen Behandlung wird den betroffenen Männern geholfen, mit ihrer sexuellen Neigung umzugehen und damit verbundene Probleme zu bewältigen. Sie lernen, sexuelle Impulse zu kontrollieren und sexuelle Übergriffe auf Kinder zu vermeiden.

Ausführliche Informationen auf der Website
www.kein-taeter-werden.de

Interessenten aus Schleswig-Holstein können das Behandlungsteam in Kiel unter der **Telefonnummer 0431 5 97 46 00**, unter der Adresse des Instituts für Sexualmedizin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Kiel oder per E-Mail unter **praevention@sexmed.uni-kiel.de** erreichen.

PRÄVENTIONSPROJEKT DER CHARITÉ

„Primäre Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch durch Jugendliche“ (PPJ) heißt das neue Projekt der Charité in Kooperation mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Vivantes Klinikums am Friedrichshain. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert dieses innovative Präventionsvorhaben. Nachdem die Berliner Charité mit dem Projekt „Kein Täter werden“ seit 2005 Hilfe für Erwachsene mit pädophilen Neigungen anbietet, wurde nun ein Präventionsangebot gezielt für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren entwickelt. Die Erfahrungen mit dem inzwischen bundesweit etablierten Präventionsprogramm „Kein Täter werden“ zeigten, dass therapeutische Hilfen so früh wie möglich ansetzen müssen. Das Programm umfasst eine differenzierte Diagnostik mit anschließenden therapeutischen Einzelgesprächen. Die Internetseite mit dem Slogan „Du träumst von ihnen“ soll u. a. mit Hilfe eines kurzen Videos den ersten Kontakt zu den betreffenden Jugendlichen ermöglichen und erste Informationen liefern.

Info und Kontakt: https://www.du-traeumst-von-ihnen.de/

INTERDISZIPLINÄRE SPRECHSTUNDE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE MIT PROBLEMEN DER GESCHLECHTLICHEN ENTWICKLUNG

Kooperationsmodell der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, des Instituts für Sexualforschung und forensische Psychiatrie und des Zentrums für Psychosoziale Medizin am UKE Hamburg

Anmeldungen :	Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren:
Telefon:	040 4 28 03 22 30
	Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr
Sekretariat:	Frau Cordt

Für Jungerwachsene ab 18 Jahren:

	Telefon: 040 4 28 03 22 25
	Montag bis Donnerstag 9.00-16.00 Uhr
Sekretariat:	Frau Dörfler

Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit

- unsicherer sexueller Orientierung
- unsicherer Geschlechtsidentität oder Geschlechtsidentitätsstörungen

- sexuellen Funktionsstörungen
- besonderen sexuellen Neigungen
- Intersexualität
- sexuell grenzverletzendem Verhalten
- sonstigen sexuellen Entwicklungsproblemen

Eltern und Familien werden je nach Alter eng in das Behandlungsangebot einbezogen.

TELEFONISCHE UND ONLINE-ANGEBOTE FÜR BERATUNG UND PRÄVENTION

Hilfetelefon sexueller Missbrauch	**0800 2 25 55 30**
www.sprechen-hilft.de	„Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter.“
www.hilfeportal-missbrauch.de	Beratung und Informationen für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte
N.I.N.A.	Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
www.beauftragter-missbrauch.de	
www.save-me-online.de	Info, Beratung und Hilfetelefon
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de	Materialien für Eltern und Fachkräfte zur Prävention von Missbrauch in Einrichtungen
www.i-kiz.de/hilfe	I-kiz ist eine Anlauf- und Meldestelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, die im Internet kinderschutzfeindliche Seiten, wie Kinderpornografie oder politischen Extremismus, gefunden haben.
jugendschutz.net	Jugendschutz.net arbeitet für die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet. Neben Informationen bietet die Seite auch die Möglichkeit, Verstöße bei einer Hotline zu melden.
www.kein-taeter-werden.de	siehe S. 71
www.du-traeumst-von-ihnen.de	für Jugendliche siehe S. 72

www.missbrauch-verhindern.de	Hier informiert die Polizei in Kooperation mit dem Weissen Ring e.V. über das Ausmaß des Missbrauchs, Täterstrategien und Möglichkeiten einer Anzeige
www.polizei-beratung.de	Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes klärt auf über Erscheinungsformen und Präventionsmöglichkeiten von Kriminalität (z.B. Häusliche Gewalt, Stalking, Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)
www.tauwetter.de	Unterstützung für männliche Opfer sexueller Gewalt
www.petze-institut.de	Informationen und Materialien zur Prävention
www.zartbitter.de	Informationen und Präventionsmaterialien für Mädchen, Jungen und Erwachsene. Aktuell auch zum Thema sexuelle Übergriffe von Kindern untereinander im Vor- und Grundschulalter. Präventionstheater zu diesem und weiteren Themenschwerpunkten.
www.pro-familia.de	Informationen und Diskussionsforen für Eltern und Jugendliche. Online-Beratung kostenlos und unter Schweigepflicht: www.sexundso.de www.sextra.de www.sexnsurf.de Chat – Tipps für Jugendliche.

Das Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik IFP

www.familienhandbuch.de	Themen-Handbuch und Internetforum für Eltern und andere Fachleute
Die Nummer gegen Kummer (BAG Kinder- und Jugendtelefon e. V.)	Kinder- und Jugendtelefon **11 61 11 oder 0800 1 11 03 33,** **beide Nummern kostenfrei und anonym** erreichbar Montag bis Samstag 14.00-20.00 Uhr Auch Hilfe bei Web-Sorgen, z.B. Mobbing im Internet
www.nummergegenkummer.de	Online-Beratung
Jugendliche beraten Jugendliche	**0800 1 11 03 33, kostenfrei und anonym** erreichbar samstags 14.00-20.00 Uhr
Elterntelefon	**0800 1 11 05 50, kostenfrei und anonym** erreichbar montags bis freitags 9.00-11.00 Uhr dienstags und donnerstags 17.00-19.00 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen **www.hilfetelefon.de**	**0800 11 60 16, kostenfrei und rund um die Uhr** (auch Männer dürfen anrufen)
Telefonseelsorge	**0800 1 11 01 11, kostenfrei und rund um die Uhr**

BKE Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

www.bke-jugendberatung.de	Online-Beratungsangebot für Jugendliche
www.bke-elternberatung.de	Online-Beratungsangebot für Erwachsene

Weitere hilfreiche Internetadressen:

www.kinderschutz-zentren.org
Informationen und Diskussionsforen für Fachleute aus dem Bereich Jugendhilfe, Medizin u. Justiz; Tipps für Eltern, Tipps für Kids

www.signal-intervention.de
WHO-Leitlinien für die Versorgung nach sexueller und häuslicher Gewalt. Vordruck: SIGNAL - Dokumentationsbogen

www.missbrauch.elearning-kinderschutz.de
Online-Kurs „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch“ für pädagogische und medizinisch-therapeutische Berufe“

www.strohhalm.de
Materialien zur Prävention und Intervention in Kindergärten und Grundschulen

www.buendnis-gegen-cybermobbing.de
Ratgeber und Hilfen für Schüler/innen, Pädagog/innen und Eltern

www.schulische-praevention.de
Materialien für Lehrkräfte zur Vorbeugung sexueller Gewalt

www.zeugenbetreuung.de

Wie Eltern ihre Kinder unterstützen

Sehr unterschiedliche und widersprüchliche Gefühle werden auf Sie einstürmen, wenn Sie mit einem Verdacht konfrontiert sind. Holen Sie sich Unterstützung, damit Sie belastbar bleiben und für Ihr Kind dasein können.

Das ist das Wichtigste:

1. Hören Sie Ihrem Kind zu; nehmen Sie sich Zeit und glauben Sie ihm.
2. Versichern Sie ihm, dass es keine Schuld hat und niemand so etwas mit ihm tun darf.
3. Signalisieren Sie Ihrem Kind, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber drängen Sie es nicht und fragen Sie es nicht aus.
4. Machen Sie keine Vorwürfe, wenn es nicht sofort vom Missbrauch erzählt hat.
5. Loben Sie Ihr Kind, wenn es den Mut gefasst hat, von einem Übergriff zu berichten.
6. Rechnen Sie damit, dass Sie den Täter kennen, stellen Sie ihn aber nicht sofort zur Rede – abstreiten oder in ein anderes Licht stellen wird er die Vorwürfe sowieso.
7. Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind erste Schritte zu seinem Schutz (z.B. „Du musst da nicht mehr hingehen“).
8. Holen Sie sich Rat von Fachleuten; gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind zu einer Beratungsstelle.

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH

Erarbeitet, gestaltet und verantwortlich i.S.d.P:

Gerti Teske
Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH,
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Marion Laaser
Jugendschutzbeauftragte des Kreises Segeberg

Susanne Lipponen
Rechtsanwältin

Margrit Brandt
Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH, Elternberatung

Illustrationen: Terho Lipponen

Wir danken Frau Dagmar Kristoffersen für ihren Beitrag zur Erläuterung der §§ 8 a, b SGB VIII in dieser Broschüre.

Layout und Druck: www.quintdrucktmitwind.de
Titelbild: fotolia.de, Christian Schwier

2. Neubearbeitung
1. Auflage April 2016

Bitte wenden Sie sich an info@kinderschutzbund-se.de, wenn Sie Hinweise, Anregungen und Ergänzungsvorschläge haben. Vielen Dank!

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde durch die Unterstützung der Sparkasse Südholstein, der Jugendschutzbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Segeberg und der Segeberger Kabarettgruppe „Die Schwarzbunten“ ermöglicht.

WICHTIGE FRAGEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN VOR SEXUELLER GEWALT IN FLÜCHLINGSUNTERKÜNFTEN

In Anlehnung an www.hilfeportal-missbrauch.de

1. Fragen zum Personal

- Werden hauptberuflich und ehrenamtlich Helfende zu sexueller Gewalt gut sensibilisiert und informiert?
- Werden Helfende auf die Notwendigkeit einer unvoreingenommenen und kultursensiblen Haltung gegenüber den geflüchteten Menschen hingewiesen?
- Gibt es gleichermaßen weibliche und männliche Helfende?
- Müssen hauptberuflich und ehrenamtlich Helfende, denen Flüchtlingskinder anvertraut werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
- Oder wird alternativ vorübergehend eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet?

2. Fragen zur räumlichen Situation

- Gibt es abschließbare Toiletten?
- Sind geschlechtergetrennte Duschmöglichkeiten vorhanden?
- Können sich Kinder und Jugendliche in einem betreuten Spiel- und Freizeitbereich aufhalten?
- Ist eine separate Unterbringung von alleinstehenden Müttern mit ihren Kindern gewährleistet?

3. Fragen zu Informations- und Hilfsangeboten

- Werden kultursensible Informations- und Hilfeangebote leicht verständlich und in allen relevanten Sprachen bereitgestellt?
- Ist eine Ansprechperson benannt, an die man sich bei Verdacht wenden kann?
- Ist dafür Unterstützung durch Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sichergestellt?
- Gibt es eigene Informationen für geflüchtete Kinder, besonders zu ihren Rechten?
- Gibt es einen Notfallplan, der vermittelt, was bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zu tun ist?
- Kooperiert die Flüchtlingsunterkunft mit einer Beratungsstelle?

Kontakt und Information unter Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530
beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.hilfeportal-missbrauch.de **www.beauftragter-missbrauch.de**

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Misshandlung von Kindern

1. Nehmen Sie sich Zeit, um sich der eigenen Gefühle klar zu werden und sich die persönlichen und fachlichen Grenzen bewusst zu machen. Aufregung und übereiltes Handeln schaden nur.
2. Jede Auffälligkeit und Veränderung im Verhalten eines Kindes kann auch andere Ursachen als sexuelle Gewalt haben und verdient unsere Aufmerksamkeit.
3. Suchen Sie sich Ansprechpartner, tauschen Sie sich mit kompetenten Kolleginnen und Kollegen aus, holen Sie bei einer Beratungsstelle oder beim Jugendamt fachlichen Rat ein. Dabei kann der Fall anonymisiert vorgetragen werden. Keine Person und keine Institution kann ein Kind allein retten.
4. Kinderschutz geht vor Datenschutz. Wenn die Einleitung von notwendigen Hilfen dies erfordert, zögern Sie nicht, Namen und Adressen an einbezogene Fachstellen weiterzugeben (s. UN – Konvention, Kinder- und Jugendhilfegesetz). Wer schweigt, lässt die Opfer allein.
5. Halten Sie außerhalb des unmittelbaren Helfersystems unbedingt Verschwiegenheit ein,
   – um eine Stigmatisierung von Opfer und Familie zu vermeiden;
   – damit mögliche Täter und Mitwisser innerhalb oder außerhalb der betroffenen Familie nicht zu früh mit einem Verdacht konfrontiert werden und das Kind von Ansprechpartnern und weiterer Hilfe abschotten.
6. Eine Strafanzeige sollte nicht zu früh erfolgen. Niemand ist zur Anzeige verpflichtet. Eine Anzeige kann auch später erfolgen und sollte gut vorbereitet sein. Die Kripo in Bad Segeberg bietet an, bei anonymer Schilderung des Falls Hinweise für ein weiteres Vorgehen zu geben.
7. Im Mittelpunkt steht immer das Interesse des betroffenen Kindes oder der/des betroffenen Jugendlichen, nicht die Absichten und Motive des Helfers / der Helferin. Das Ziel einer sinnvollen Intervention ist langfristiger Schutz unter heilsamen Bedingungen, ohne dass es zu weiteren Schädigungen kommt.
8. Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollten in regelmäßigen Arbeitskreisen und Netzwerken zusammenarbeiten. Jeder regionale Arbeitskreis hat die Möglichkeit, sich auf einen einheitlichen Handlungsleitfaden zu verständigen und verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu treffen.
9. Wenn Sie selbst, z.B. als Erzieherin oder Lehrerin, Ansprechpartnerin eines Kindes sind:
   – Dokumentieren Sie Beobachtungen, Fakten, Aussagen möglichst wörtlich mit Zeitangaben sowie eventuellen Zeugen.
   – Behalten Sie einrichtungsinterne Richtlinien im Kopf, z.B. Vorgesetzte informieren.
   – Intensivieren Sie den Kontakt mit dem Kind und ermutigen Sie es, über sich selbst zu sprechen. Machen Sie dem Kind gegenüber deutlich, dass Sie Probleme wie sexuelle Übergriffe kennen und bereit sind, sich damit auseinanderzusetzen.
   – Beachten Sie dabei immer den Willen und die Grenzen des Kindes, vermeiden Sie bedrängende Fragen und Versprechungen, die nicht eingehalten werden können.

MIT UNTERSTÜTZUNG DURCH

Gleichstellungs- und Jugendschutz-
beauftragte des Kreises Segeberg

Sparkasse
Südholstein

Die Schwarzbunten
Kabarett

klimaneutral gedruckt